

eBroschüre

C. Schah Sedi / M. Schah Sedi

# Das verkehrsrechtliche Mandat Band 5: Personenschäden

§ 8 Mediation in der  
Personenschadensregulierung

2. Auflage

978-3-8240-5673-6



Deutscher **Anwalt** Verlag

eBroschüre

# Mediation in der Personenschadensregulierung

---

Herausgegeben von  
**C. Schah Sedi / M. Schah Sedi**

**Zitervorschlag:**

*Schah Sedi*, Mediation in der Personenschadensregulierung, Rn 1

**Hinweis:**

Die Formulierungsbeispiele in dieser eBroschüre wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der eBroschüre enthaltenen Ausführungen und Formulierungsbeispiele.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an: [kontakt@anwaltverlag.de](mailto:kontakt@anwaltverlag.de)  
Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Dieser Beitrag ist Bestandteil des Titels „Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 5: Personenschäden“, 2. Auflage 2014 von C. Schah Sedi / M. Schah Sedi – erschienen im Deutschen Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-1303-6.

Copyright 2014 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn  
ISBN 978-3-8240-5673-6  
€ 29,00



# Personenschäden effizient bearbeiten

**lieferbar**



Schah Sedi/Schah Sedi  
**Das verkehrsrechtliche Mandat**  
**Band 5: Personenschäden**  
 2. Auflage 2014, 672 Seiten,  
 gebunden, 79,00 €  
 ISBN 978-3-8240-1303-6



Der Personenschaden gilt als einer der kompliziertesten Bereiche im gesamten Schadensrecht. Die Autoren behandeln alle Ansprüche bei Verletzung und Tötung eines Menschen:

- **Schmerzensgeld** (unter Anwendung des Modells der „taggenauen Schmerzensgeldbemessung“),
- **Haushaltsführungsschaden** (wie ist der Ausfall von Haushaltsführenden in Privathaushalten zu berechnen?),
- **Erwerbsschaden** (mit welcher gesundheitlichen Verschlechterung und reduzierter Leistungsfähigkeit muss zukünftig gerechnet werden?) und
- **vermehrte Bedürfnisse** (welche in der Zukunft liegenden persönlichen Erfordernisse müssen berücksichtigt werden?)

Hierbei geben die Autoren zahlreiche **Praktikertipps aus ihrer langjährigen Regulierungserfahrung** – von Musterschreiben zur außergerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (einschließlich der notwendigen Zukunftsschadensvorbehalte) über zahlreiche Berechnungsbeispiele bis Zurverfügungstellung von Blankomustern.

Zur Minimierung der Anwaltshaftung sind **unfallmedizinische Grundkenntnisse** unerlässlich. Daher werden die häufigsten Verletzungsarten der Körperteile von A–Z dargestellt und Komplikationen, Spätfolgen und Risiken herausgearbeitet – so verfügen Sie über die Grundlage für eine optimierte Schadensregulierung. Nur wenn der Anwalt sichere Kenntnis über die medizinische Prognose der Ausgangsverletzung hat, kann er höhere Schadenersatzbeträge beim Gegner erzielen.

Neu behandelt wird das Thema **„Mediation in der Personenschadensregulierung“**: An einem konkreten Sachverhalt werden die Vorteile für alle Beteiligten einer außergerichtlichen Mediation im Unterschied zum Klageverfahren herausgearbeitet.

Profitieren Sie bei einem **Abfindungsvergleich** von den zahlreichen Tipps und taktischen Hinweisen, um in dem Regulierungsgespräch mit dem Außenschadensregulierer auf gleicher Augenhöhe zu verhandeln.

Mit diesem Buch besitzen Sie das notwendige Rüstzeug, um jeden Personenschaden effizient zu bearbeiten und ein optimales Regulierungsergebnis für Ihren Mandanten zu erzielen!

Bestellen Sie im Buchhandel oder beim Verlag:  
 Telefon 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23  
[www.anwaltverlag.de](http://www.anwaltverlag.de) · [info@anwaltverlag.de](mailto:info@anwaltverlag.de)

An den  
Deutschen Anwaltverlag  
Wachsbleiche 7  
53111 Bonn

Firma/Kanzlei

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, Telefax

E-Mail Tragen Sie hier Ihre E-Mail-Adresse ein, wenn Sie damit einverstanden sind, dass diese für die gelegentliche Übersendung unserer Kundeninformationen genutzt wird. (Ihre Adresse wird nicht weitergegeben.)

Datum, Unterschrift

**Telefax: 0800 - 6611661 (gratis)**  
**Bestellhotline: 0228 - 919110**

**E-Mail: [service@anwaltverlag.de](mailto:service@anwaltverlag.de)**  
**Internet: [www.anwaltverlag.de](http://www.anwaltverlag.de)**

Ich möchte folgende Produkte 4 Wochen zur Ansicht bestellen:

**QUS**

**Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 5: Personenschäden**

Von RAin und FAin für Verkehrsrecht Cordula Schah Sedi und RA und FA für Verkehrsrecht und für Versicherungsrecht Michel Schah Sedi  
2. Auflage 2014, 672 Seiten, gebunden, 79,00 €  
ISBN 978-3-8240-1303-6  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80488-21/QUS  
Soeben erschienen

Mit diesem Buch besitzen Sie das **notwendige Rüstzeug**, um jeden **Personenschaden effizient zu bearbeiten** und ein **optimales Regulierungsergebnis** für Ihren Mandanten zu erzielen!

**Schmerzensgeld Beträge 2015**

Von RAin Susanne Hacks (t),  
RiBGH Wolfgang Wellner und  
RA, FA für VerkR und FA für StrafR  
Dr. Frank Häcker  
33. Auflage 2014

**Buch inkl. CD-ROM + Online:**

ca. 800 Seiten, broschiert, Subskriptionspreis  
(bis 3 Monate nach Erscheinen), ca. 99,00 €,  
danach ca. 109,00 €  
ISBN 978-3-8240-1346-3  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80555-11/QUS  
Erscheint Ende Oktober 2014

**CD-ROM-Ausgabe + Online:**

ca. 79,00 €  
ISBN 978-3-8240-1347-0  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80555-23/QUS  
Erscheint Ende Oktober 2014

**Die Fahrerlaubnis in der anwaltlichen Beratung**

Von RA Hans Buschbell, Dr. Hans Dieter Utzelmann (t),  
VRiLG Dr. Matthias Quarch, RAin und FAin für  
Strafrecht und für Verkehrsrecht Gesine Reisert  
und Dr. Don DeVol  
5. Auflage 2014, ca. 700 Seiten,  
gebunden, ca. 89,00 €  
ISBN 978-3-8240-1343-2  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80535-32/QUS  
Erscheint November 2014

**Der Verdienstausschlag im Schadenersatzrecht**

Von RA Jürgen Jahnke  
4. Auflage 2014, ca. 850 Seiten,  
brochert, ca. 79,00 €  
ISBN 978-3-8240-1194-0  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80408-99/QUS  
Erscheint September

**Bußgeldkatalog  
mit Punktsystem und Rechtsfolgen  
bei Fahrerlaubnis auf Probe**

Von VRiLG a. D. Dr. Hans Jürgen Bode  
8. Auflage 2014, 168 Seiten,  
brochert, 19,00 €  
ISBN 978-3-8240-1342-5  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80530-65/QUS

**Das neue Fahreignisregister**

Von RAin und FAin für Strafrecht und  
für Verkehrsrecht Gesine Reisert  
1. Auflage 2014, 192 Seiten,  
brochert, 29,00 €  
ISBN 978-3-8240-1284-8  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80517-45/QUS

**Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche  
OWi-Verfahren**

Herausgegeben von RiOLG a.D.  
RA Detlef Burhoff  
4. Auflage 2014, ca. 1.850 Seiten,  
gebunden, ca. 118,00 €  
ISBN 978-3-89655-783-4  
ZAP-Verlag-Titelnr.: 80545-94/QUS  
ZAP Verlag  
Erscheint November 2014

# Mediation in der Personenschadensregulierung

## Inhalt

	Rn		Rn
<b>A. Einleitung</b> . . . . .	1	a) 21 Monate nach dem Unfallereignis: Rechtshängigkeit der Klageschrift	44
<b>B. Rechtliche Grundlagen</b> . . . . .	10	b) 6 Monate nach Klageeinreichung: erste mündliche Verhandlung und Beweisbeschluss . . . . .	47
<b>C. Ausbildung</b> . . . . .	12	c) 12 Monate nach Klageeinreichung: erstes Gutachten . . . . .	50
<b>D. Anwalt/Mediator/Anwaltsmediator</b> . . . . .	18	d) 15 Monate nach Klageeinreichung: zweite mündliche Verhandlung . . . . .	51
<b>E. Mediationsmodelle</b> . . . . .	20	e) 21 Monate nach Klageeinreichung: dritte mündliche Verhandlung, erste Beweisaufnahme und zweiter Be- weisbeschluss . . . . .	55
I. Evaluative Mediation . . . . .	20	f) 25 Monate nach Klageeinreichung: zweites Gutachten . . . . .	57
II. Facilitative Mediation . . . . .	21	g) 31 Monate nach Klageeinreichung: vierte mündliche Verhandlung und Anhörung des Sachverständigen so- wie Vergleichsverhandlungen . . . . .	59
III. Transformative Mediation . . . . .	22	h) 34 Monate nach Klageeinreichung: Urteil und Berufung . . . . .	66
IV. Integrierte Mediation . . . . .	23	i) Zwischenergebnis . . . . .	68
<b>F. Typische Stationen einer Mediation</b> . . . . .	24	j) Verfahrenskosten bis zum Ende der 1. Instanz . . . . .	69
I. Phase 1 . . . . .	25	<b>IV. Ablauf eines außergerichtlichen Media- tionsverfahrens</b> . . . . .	74
II. Phase 2 . . . . .	26	1. Phase 1: 21 Monate nach dem Unfall	76
III. Phase 3 . . . . .	27	2. Phase 2 . . . . .	82
IV. Phase 4 . . . . .	29	3. Phase 3 . . . . .	91
V. Phase 5 . . . . .	30	4. Phase 4 . . . . .	97
<b>G. Mediationswerkzeuge</b> . . . . .	31	5. Phase 5: 21 Monate und 1 Woche nach dem Unfall . . . . .	107
I. Aktives Zuhören . . . . .	32	<b>V. Streitiges Verfahren – außergerichtliche Mediation: Wo liegen die wirklich wichti- gen Unterschiede?</b> . . . . .	112
II. Loopen . . . . .	33	1. Verfahrenskosten . . . . .	112
III. Paraphrasieren . . . . .	34	2. Verwaltungskosten des Versicherers . . . . .	115
IV. Reframing . . . . .	35	3. win-win statt win-lose . . . . .	116
V. Triadische Brückenfunktion . . . . .	36		
VI. Windows 1/Windows 2 . . . . .	37		
<b>H. Musterfall: ein Sachverhalt – zwei Lösungswege</b> . . . . .	38		
I. Einleitung . . . . .	38		
II. Dem Musterfall zugrunde liegender Le- benssachverhalt . . . . .	40		
III. Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Landgericht . . . . .	43		
1. Klageschrift mit Anträgen . . . . .	43		
2. Prozessualer Ablauf . . . . .	44		

## Literatur:

Bantelmann, Mediation in Verkehrsrechtsfällen, DV 2011, 108 f.; Haft, Verhandlung und Mediation, 2. Auflage 2000; Rosner/Winheller, Mediation und Verhandlungsführung, 2013; Steike/Feller, Das 1 x 1 des neuen Mediationsgesetzes, 1. Auflage 2012; Trossen (Hrsg.), Mediation geregelt, Das Recht und die Mediation. Der praktische Lehrbuchkommentar zum Mediationsgesetz und zur ADR, 2013

## A. Einleitung

Der Begriff „Mediation“ ist zurzeit in aller Munde. Jeder redet von der Mediation als dem neuen Königsweg der Konfliktlösung. Diese Einleitung dient daher auch dazu, ein bisschen Licht ins Dunkel zu bringen. Außerdem wird aufgezeigt, **dass sich die Mediation auch bei der Regulierung von Personenschäden und Personengroßschäden eignet.** 1

Der Begriff der Mediation kommt aus dem Lateinischen und heißt im weitesten Sinne übersetzt „Vermittlung“. Da es bei rechtlichen Konflikten generell um einen Streit geht, kann man sicherlich die Mediation als eine Art der „Streitvermittlung“ ansehen. Jedoch ist die Mediation noch viel mehr und nicht nur auf diesen knappen Begriff beschränkt. Anstelle von Streit kann man auch den Begriff des Konfliktes verwenden. Bei der Mediation geht es darum, die Medianten und ihr Problem zu verstehen, das Verständene den Medianten zu vermitteln und die Verhandlungen zwischen den Medianten zu ermöglichen und zu fördern. 2

Die Mediation kann man von sehr vielen anderen Verfahren abgrenzen. Da gibt es das 3

- Gerichtsverfahren,
- Schiedsgerichtsverfahren,
- Schiedsverfahren und die
- Schlichtung.

Personenschäden werden traditionell entweder **außergerichtlich zwischen Anwalt und Versicherer reguliert oder über ein Gerichtsverfahren** gelöst, weshalb sich hier vorliegend auf diese beiden Verfahren (außergerichtliche und gerichtliche Lösung) beschränkt werden soll. 4

Insbesondere bei dem gerichtlichen Verfahren, wenn die Fronten verhärtet sind oder über Jahre hinweg gestritten wird, ist aus Sicht der Verfasser eine Mediation geeignet. Denn bei der Mediation geht es anders als bei einem gerichtlichen Verfahren darum, dass die Parteien oder besser die Medianten selbst zu einer gemeinsamen Vereinbarung gelangen, sich also eine gemeinsame Lösung erarbeiten. Der große Vorteil gegenüber einem gerichtlichen Verfahren liegt darin, dass die Medianten selber eine Lösung finden und nicht der Richter eine Entscheidung für die Parteien trifft. Ohne dass man sich mit der Mediation weiter beschäftigt, ergibt sich daraus rein logisch, dass eine solche gemeinsame Vereinbarung wahrscheinlich viel tragfähiger, viel dauerhafter und auch viel gerechter ist, als träfe eine dritte Person, sprich der Richter, eine Entscheidung. 5

Hinzu kommt als gravierendes Problem in Deutschland die lange Laufzeit der Gerichtsverfahren. Es gibt Verfahren im Bereich des Personenschadensrechts, die erstinstanzlich 8, 10 oder gar 15 Jahre „dauern“. Im Kraftfahrzeughaftpflichtbereich ist dies zum Glück nicht so gravierend, wie im Arzthaftungsbereich, weil dort der Streit zum Haftungsgrund Jahre dauern kann, was im Verkehrsrecht i.d.R. unkomplizierter ist. In manchen Fällen ist während des Gerichtsverfahrens die klägerische Partei schon „weggestorben“ oder aber durch die Zermürbung zu einem psychischen Wrack geworden. Es soll an dieser Stelle gar nicht erörtert werden, warum die Gerichte für eine Entscheidung so lange brauchen. Fakt ist, dass der jetzige Status quo unhaltbar ist und den Parteien, insbesondere den Geschädigten, die einen schweren Schicksalsschlag erlitten haben, nicht gerecht wird. Insofern ist die Mediation – in der der Mediator selber keine eigene Entscheidung hinsichtlich des Konfliktes trifft – ideal, da es hier bei den Medianten (Parteien) selbst liegt, innerhalb welcher Zeit und wie sie sich eine Lösung erarbeiten. 6

Jetzt entstehen allerdings **außerprozessuale Probleme**, denn oftmals sind die Parteien zerstritten oder aber auch durch ihre Anwälte falsch informiert, sodass die Fronten verhärtet sind. Oftmals hört man 7

den Satz „Mit dem Versicherer kann man doch gar nicht reden.“ oder „Mit dem Geschädigten kann man doch gar nicht reden, weil dieser astronomische Forderungen aufstellt.“ Wenn jetzt ein erfahrener und geschulter Mediator vermittelnd tätig wird und zusammen mit den Medianten dazu beiträgt, dass diese sich gemeinsam eine tragfähige Lösung in ihrem Konflikt erarbeiten, kann diese Form der Konfliktbeilegung nur begrüßt werden. Sie erspart dem Geschädigten viel Leid im (weiteren) streitigen Verfahren. Die Verfasser halten es geradezu für eine anwaltliche Pflicht, sich mit der Mediation zu beschäftigen, da jeder Fall, der dazu führt, dass die Medianten, sprich Parteien, eine gemeinsame tragfähige Vereinbarung getroffen haben und ihren Konflikt beigelegt haben, ein „gewonnener“ Fall ist. Das gilt sowohl für die außergerichtliche Mediation zum Zweck der Vermeidung eines streitigen Verfahrens, als auch für die gerichtliche Mediation, die ein streitiges Verfahren beendet.

Die **Mediation ist ein anerkanntes Verfahren zur Konfliktbeilegung**, das allerdings auch ein sehr umfassendes Wissen voraussetzt. Es kann daher nur dringend davon abgeraten werden, Personenschadenssachverhalte zu x-beliebigen Mediatoren zu bringen, nur weil diese Art der Streitvermittlung modern ist. Das wäre absolut kontraproduktiv. Auch ein Anwaltsmediator sollte immer der Sache dienen und nie seine Person in den Vordergrund stellen. Aus Sicht der Verfasser ist es daher zwingend notwendig, dass eine fundierte Mediatorenausbildung absolviert wird. Es ist auch zwingend notwendig, sich über die einzelnen Anbieter für eine Mediation zu informieren, da es wie so oft gute und schlechte gibt. Jeder Anwalt, der auf dem Gebiet der Mediation tätig sein möchte, sollte darüber hinaus auch schauen, ob er vom Typ her dafür geeignet ist. Wenn der Anwalt mehr „auf Krawall gebürstet“ ist und eher im Zweikampf seine Berufung sieht, ist die Mediation im Bereich des Personenschadens wohl eher kein Dienstleistungsangebot, das er gut vermitteln könnte.

Da viele Begriffe in der Mediation noch nicht rechtlich verankert und noch nicht geschützt sind, besteht natürlich oftmals die Gefahr, dass der Begriff der Mediation verwässert wird. Kritisch ist hier z.B. die Tendenz der Rechtsschutzversicherer zu werten, die erkannt haben, dass eine Mediation oftmals schneller und preiswerter (für den Rechtsschutz) zu einer Lösung des Konfliktes führt und sie deshalb versuchen mit telefonischen „Mini-Mediationen“, den Versicherungsnehmern schnell eine Einigung schmackhaft zu machen. Diese Mediationen haben mit der klassischen Mediation wenig zu tun und sind aus unserer Sicht auch für Personengroßschäden völlig ungeeignet. Unter Umständen können – wie bei einer Erstberatung am Telefon – solche „Mediationen“ in bestimmten Fällen durchgeführt werden, bei komplexen Personengroßschäden ist dies jedoch keinesfalls eine Option. Dies sollte den geschulten Anwälten überlassen werden, die sowohl im Bereich des Personenschadensrechts als auch in der Mediation ausgebildet sind.

## B. Rechtliche Grundlagen

Das Mediationsgesetz ist am 26.7.2012 in Kraft getreten. Allerdings ist es nicht abschließend, d.h. das Mediationsrecht findet sich auch noch in anderen Rechtsquellen. So ist selbstverständlich das BGB zu beachten, da der Mediationsvertrag ein zivilrechtlicher Vertrag ist, bei welchem die BGB-Vorschriften zu beachten sind. Darüber hinaus gibt es spezielle Regelungen im Bereich des Berufsrechts, z.B. für Anwälte, Steuerberater und Notare. So ist in § 7a der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) geregelt, dass Rechtsanwälte sich nur dann als Mediatoren bezeichnen dürfen, wenn sie eine geeignete Ausbildung nachweisen können. Insofern hat der Anwalt dann auch § 18 der Berufsordnung zu beachten, wonach der Anwalt, der als Vermittler, Schlichter oder **Mediator** tätig wird, die Regeln des Berufsrechts zu beachten hat und diesen unterliegt. Konkret bedeutet dies, dass dann der Anwalt, der als Mediator tätig wird, auch der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegt.

Darüber hinaus regelt z.B. § 41 Nr. 8 ZPO, dass ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, wenn er an einem Mediationsverfahren oder an einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat. § 278a ZPO regelt dagegen die Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung. Hier ist in Abs. 1 geregelt, dass das Gericht eine Mediation vorschlagen kann und in Abs. 2, dass für den Fall der Durchführung einer Mediation, das Gericht das Ruhen des Verfahrens anordnet. Dies ist eine Vorschrift, die es ermöglicht, gerade langjährige Konflikte zu lösen, ohne dass eine Partei befürchten muss, Rechtspositionen im Prozess aufzugeben, falls es nicht zu einer Einigung kommt. 11

## C. Ausbildung

Wie bereits erwähnt, sollte die Mediation im Bereich des Personengroßschadens nicht von einem selbsternannten Mediator durchgeführt werden, denn der Begriff des Mediators ist zurzeit kein rechtlich geschützter Titel. Mediatoren haben sehr unterschiedliche Quellberufe. Sie kommen auch oftmals aus der „therapeutischen Ecke“. Das hat seine Berechtigung. Jedoch dürfte ein Psychologe für die Mediation im Personenschaden wahrscheinlich nicht das nötige juristische Rüstzeug besitzen. Grundsätzlich gibt das Gesetz für die Qualität eine Vorgabe: In § 5 des Mediationsgesetzes steht, dass der Mediator in eigener Verantwortung und durch geeignete Ausbildung und einer regelmäßigen Fortbildung sicherstellt, dass er über die theoretischen und praktischen Erfahrungen verfügt. Einzelnen ist aufgelistet, was eine geeignete Ausbildung vermittelt, wobei es in § 5 Abs. 2 Mediationsgesetz weiter heißt, dass sich als zertifizierter Mediator nur der bezeichnen darf, der eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 Mediationsgesetz entspricht. Dies ist der aktuelle Stand des Gesetzes. Das Ministerium der Justiz ist aufgefordert, eine solche Rechtsverordnung (RVO) zu erlassen. 12

Selbst die Anwälte, die bisher qualifizierte Ausbildungen absolviert haben und/oder glauben, dass sie weitere Standards erreicht hätten, dürfen sich bisher nicht als zertifizierte Mediatoren listen lassen. Das gilt insbesondere für Suchportale. So lange die RVO nicht in Kraft tritt, muss Zurückhaltung geübt werden. 13

Wahrscheinlich wird die RVO für die Ausbildung bestimmte Mindeststandards formulieren. In den entsprechenden Fachverbänden geht man derzeit von ca. 120 Stunden Ausbildung aus, die Pflicht für einen zertifizierten Mediator sind. 14

Diese 120-stündige Mindestausbildung soll zudem in 10 Fachbereiche gegliedert sein. Das sind z.B. Gesprächsführung, Kommunikationstechniken, Konfliktkompetenzrecht, Haltung etc. Vieles ist noch nicht geklärt an dieser Stelle. 15

### *Praxistipp*

Wer jetzt schon den Abschluss eines (zertifizierten) Mediators machen will, sollte sich an einen professionellen Verband/Institution oder an eine Fachhochschule wenden. Dort wird bereits jetzt ein Ausbildungsstandard erreicht, der mit Sicherheit das Mindestniveau überschreitet, welches in der zu erlassenden RVO manifestiert werden wird. 16

Teilweise werden jetzt schon Ausbildungen angeboten, in denen mindestens 200 Stunden Unterricht stattfinden, wo in kleinen Gruppen professionell auf die elementar wichtigen Dinge der Mediation eingegangen wird. Letztlich ist es eine Frage der Selbstverantwortung in der Anwaltschaft: Jeder Rechtsanwalt muss sich selbst prüfen, ob er mit seinem erworbenen Mediatorenwissen fachlich in der Lage ist, einen Personenschaden zu mediieren, der bis zum „guten Ende“ – dem Konsens – gelangt. Abgebrochene Me- 17

diationen, weil der Mediator nicht weiter kommt, bilden den Nährboden dafür, dieses junge Regulierungsinstrument gar nicht erst groß werden zu lassen. Das wäre fatal!

## D. Anwalt/Mediator/Anwaltsmediator

Immer wieder hört man, dass Mediatoren nunmehr Anwaltsarbeit übernehmen oder aber sogar die Tätigkeit des „Anwaltsmediators“ gefordert wird. Aus unserer Sicht sollte der Anwalt entweder Mediator oder Anwalt in seiner ureigenen Funktion sein. Wenn der Anwalt als Mediator tätig wird, dann unterliegt er auch dem Mediationsrecht als *lex specialis*. Zwar sind möglicherweise Vorschriften aus dem Anwaltsrecht zu beachten, jedoch in erster Linie die Regeln und Vorschriften des Mediationsrechtes. Unterscheidet man klar, ob der Anwalt als Parteivertreter tätig ist oder als Mediator, fällt es den Parteien auch leichter, die Tätigkeit einzuordnen. Der Begriff „Anwaltsmediator“ ist auf den ersten Blick unklar. Denn die Funktion des Anwalts als Parteivertreter und die Funktion des Mediators sind zwei völlig verschiedene. Gerade Juristen neigen dazu, immer sofort eine Lösung parat zu haben und diese dann auch noch den Parteien „aufzudrücken“. Gerade dies macht der Mediator aber nicht. Denn Eckpfeiler der Mediation sind die Unparteilichkeit und Neutralität des Mediators.

18

„Nuranwälte“ brauchen keine Angst zu haben, dass „Anwaltsmediatoren“ ihnen die Butter vom Brot nehmen. Generell kann gesagt werden, dass der Markt die Sache regelt, d.h. gute Leute werden immer Arbeit und Aufträge finden. Darüber hinaus belebt Konkurrenz den Markt. Vielmehr sollten Anwälte die Mediation als Chance sehen und sich professionell weiterbilden, um auf ihrem Gebiet der Sache ihrer Mandanten zu dienen um am Ende zufriedene Mandanten zu haben. Die Verfasser sind generell davon überzeugt, dass sich die Mediation als eine Säule der Konfliktlösung im Markt und in der Gesellschaft etablieren wird. Ein Gedanke, der auch den Versicherern nicht fremd ist. In Bezug auf den Anwalt und den Mediator bedeutet die Neutralitätsverpflichtung auch, dass es unzulässig ist, dass ein Anwalt in einem Fall als Mediator tätig ist, mit dem er zuvor als Anwalt befasst war.

19

## E. Mediationsmodelle

### I. Evaluative Mediation

Evaluativ bedeutet „wertend“. Bei diesem Mediationsmodell wird eine lösungsorientierte und problembezogene Denkweise ins Verfahren eingebracht. Hier stehen nicht die Interessen und Bedürfnisse der Medianten im Mittelpunkt, sondern die rechtliche Lage. Der Mediator nimmt direkten Einfluss auf die Inhalte der Mediation, indem er z.B. Stärken und Schwächen der anwaltlichen Argumentation herausarbeitet und juristische Empfehlungen abgibt. Damit steht dieses Modell dem Gerichtsverfahren am nächsten (*Trossen* (Hrsg.), Mediation geregelt, Rn 67).

20

### II. Facilitative Mediation

Facilitativ bedeutet „vereinfachen“. Hier hält der Mediator sich zurück, macht überhaupt keine Vorschläge und gibt keine Empfehlungen. Die Medianten finden alleine ihre Lösung. Der Mediator strukturiert einen Prozess, um die Parteien dabei zu unterstützen, ein wechselseitig akzeptiertes Ergebnis zu erzielen (*Trossen* (Hrsg.), Mediation geregelt, Rn 66).

21

### III. Transformative Mediation

Transformativ heißt „umformend“. Mit der Arbeit am Konflikt sollen die Parteien in die Lage versetzt werden, ihre Erkenntniswelt so umzuformen, dass ihnen eine Neugestaltung der streitbefangenen Lebensverhältnisse möglich wird. Das Lösungspotenzial besteht darin, den Medianten eine andere Sicht auf das Problem zu ermöglichen, woraufhin sich ihre Bewertungen ändern (*Trossen* (Hrsg.), Mediation geregelt, Rn 76). Dieses Mediationsmodell ist nach Auffassung der Autoren dasjenige, das für die Mediation der Ansprüche im Personengroßschaden am besten geeignet ist. Es eröffnet dem Unfallopfer die Chance über die Regulierung der Rechtsansprüche hinaus das Schadensereignis und seine Folgen mental in das „neue Leben“ zu integrieren und damit zu einer höheren Lebensqualität zurückzufinden.

22

### IV. Integrierte Mediation

Hier steht nicht das Verfahren, sondern die gebotene Handlung im Vordergrund. Die vorzunehmende Intervention wird verfahrensunabhängig zur Verfügung gestellt. Die Mediation wird dabei als ein Verhandlungsmodell verstanden, welches den psychologischen Erkenntnisprozess in den Vordergrund stellt. Der formale Verfahrensaspekt tritt in den Hintergrund. Es stehen die Art und Weise der Verhandlungsführung und mithin die Stimmigkeit zur Konfliktlösungsstrategie der Parteien im Vordergrund. Insoweit ist die Integrierte Mediation als ein Metaverfahren zu verstehen. Der ursprüngliche Ansatz besteht darin, die Kompetenz der Mediation als solche auch in anderen Verfahren vorzuhalten. Dabei geht die Integrierte Mediation heute davon aus, dass sich der im Hintergrund einer Mediation ablaufende Kognitionsprozess durchaus auch in anderen Kontexten herstellen lässt (*Trossen* (Hrsg.) Mediation geregelt, Rn 86 ff.).

23

## F. Typische Stationen einer Mediation

Die Mediation besteht im Personenschaden aus fünf Phasen. Diese Phasen haben sich in der Praxis bewährt und bauen aufeinander auf. Von daher ist es wichtig, dass sie eingehalten werden und auch ernst genommen werden, da nur so eine Lösung erarbeitet werden kann. Die Medianten sollten hierauf vertrauen und auch gleich vom Mediator darauf hingewiesen werden, dass diese fünf Phasen sich für die Lösung des Konflikts als sinnvoll erwiesen haben und von daher strikt eingehalten werden.

24

### I. Phase 1

Sie ist das Warm-up. Hier geht es darum, dass die Medianten über das Verfahren informiert werden. Ferner sollen der Gesprächsrahmen festgelegt und die Verhaltensregeln aufgestellt werden. Es ist ganz wichtig, die Medianten darauf hinzuweisen, dass man sich ausreden lässt, es nicht zu Zwischenkommentaren kommt und nicht alle gleichzeitig reden. Das sind Selbstverständlichkeiten, die jedoch oftmals bei erhitzten Gemütern noch einmal ins Bewusstsein geholt werden müssen. Dann wird eine Atmosphäre geschaffen, die es ermöglicht, den Konflikt vorzubereiten und am Ende zu lösen. Meistens beginnt die Phase 1 mit einem Smalltalk über die Anfahrt oder das Wetter oder sonstige „belanglose“ Dinge, die aber schon einmal die ganze Stimmung auflockern. Gerade bei Unfallopfern, die schwerstverletzt sind, kann man am Anfang durchaus auch auf die menschliche Komponente eingehen und auf der einen Seite den Geschädigten auf die jetzt schwierige Lebenssituation nach dem Unfall ansprechen. Wenn der Schädiger anwesend ist und nicht nur dessen Haftpflichtversicherer, kann man natürlich auch ein paar warme Worte seitens des Mediators an den Schädiger richten, z.B. dass auch für ihn mit dem Unfall eine schwierige Zeit begonnen hat, möglicherweise muss er jeden Tag an der Unfallstelle vorbeifahren. Durch diese Frage wird quasi schon ein bisschen das Eis gebrochen und die Medianten haben die Möglichkeit „sich zu beschnuppern“. Ferner ist hier auch wichtig, dass die Medianten in einer lockeren Atmosphäre sitzen. Die

25

Anordnung der Stühle ist zum Beispiel so, dass man an einem Tisch sitzt, ohne dass irgendwie eine Hierarchie entsteht, wie z.B. in einem gerichtlichen Verfahren. Wenn man in einen deutschen Gerichtssaal geht, fängt es schon damit an, dass der Richter höher sitzt als die Parteien und der Vorsitzende noch eine längere Stuhllehne hat, als seine Beisitzer. Hier ist schon von der reinen Sitzordnung her ein Ungleichgewicht vorhanden, was bei einer Mediation, die z.B. in einem Hotel, in einer Kanzlei oder in einem anderen geeigneten Raum stattfinden kann, nicht der Fall ist. Ferner ist in der Phase 1 die Vorarbeit des Mediators zu machen, in dem er z.B. die Statthaftigkeit und Zulässigkeit prüft. Eine Mediation ist dann nicht zulässig, wenn die Medianten gar nicht mediationsfähig sind. Manchmal kann aufgrund von Medikamenten oder von dementen Erkrankungen oder bestimmten Therapien, in denen sich der Geschädigte befindet, eine Mediation gar nicht möglich sein. Dies muss der Mediator im Vorfeld klären, damit nicht dann am Ende das böse Erwachen kommt. In dieser Vorprüfung ist natürlich auch zu klären, ob in dem vorliegenden Fall eine Betreuung vorliegt. Gerade bei schweren SHT-Fällen haben die Geschädigten meistens Betreuer, sodass dann natürlich der Betreuer anwesend sein muss. Gerade bei stark medikamentenabhängigen Medianten ist hier auch die Beeinträchtigung der Willensfreiheit zu prüfen. Da am Ende der Mediation ein Vertrag steht, in dem beide Parteien sich einigen und eine Lösung finden, müssen wie bei jedem Vertrag die Parteien rechts- als auch geschäftsfähig sein. Der Vertreter des Versicherers muss ebenfalls eine Vollmacht mitbringen, die ihn berechtigt, in einem realistischen Rahmen verbindliche Erklärungen zu Grund und Höhe der Ansprüche abzugeben. Ferner wird in der Phase 1 auch über die Prinzipien der Mediation, wie z.B. die **Freiwilligkeit** gesprochen. Dies bedeutet, dass die Medianten jederzeit die Mediation abbrechen können und auch den Vertrag kündigen können. Weiteres Grundprinzip der Mediation ist die **Vertraulichkeit**. Der Mediator weist darauf hin, dass der Verhandlungsort ein „geschützter Raum“ ist, d.h. dass alles, was hier besprochen wird, den Raum nicht verlässt, sodass auch die Parteien über Dinge reden können, über die sie bisher noch nicht gesprochen haben. Hierzu gehört natürlich auch die **Verschwiegenheit**, d.h. der Mediator darf sich zu den Inhalten nicht außerhalb der Mediation äußern und diese nicht publik machen. Der Mediator wird sich **neutral** verhalten und von sich aus keine Entscheidung treffen, sondern das den Parteien überlassen. Gerade Anwälte, die als Mediatoren tätig sind, müssen sich hier zurückhalten. Schließlich kann in der Phase 1 auch über das Mediatorenhonorar gesprochen werden. Es ist allerdings aus Sicht der Verfasser günstig, im Vorgespräch die Honorarfrage zu klären. Schließlich sollte der Mediator in Phase 1 ganz kurz die weiteren Phasen anreißen und erwähnen, dass diese 5 Phasen sich bewährt haben und die Medianten diesem Verfahren bitte vertrauen sollen. Bei dem jeweiligen Übergang in die nächsten Phasen kann der Mediator die Vorphase nochmals zusammenfassen und auf die nun folgende Phase eingehen.

## II. Phase 2

Phase 2 ist die Themensammlung. Hier geht es quasi darum, worüber gestritten wird, was streitig, was unstreitig ist, welche **Themen** betroffen sind. Der Begriff Thema ist schon ein Fachbegriff aus der Mediation und bedeutet im weitesten Sinne, was will der eine von dem anderen, d.h. es geht juristisch gesehen um einen Anspruch, welches Tun und Unterlassen will ich von der anderen Seite. In dem Thema müssen beide Parteien vorkommen; insofern ist das Thema die Neutralisation der jeweiligen Ansprüche der Medianten. Es ist gar nicht so leicht für den Mediator einen Oberbegriff (Thema) zu finden. In der Regel wird dann das Thema oder die Themen auf einem Kärtchen oder einer Flipchart festgehalten, so dass die Medianten dies auch immer im Überblick haben. Der Mediator hat bestimmte Gesprächsmethoden auf die später einzugehen sein wird, wie z.B. das Paraphrasieren, das Verbalisieren, das Loopen oder das Zusammenfassen, um so die Bedürfnisse und Interessen der Beteiligten richtig wiederzugeben. Die Interessen selber spielen in der Phase 3 eine Rolle. In der Regel leitet der Mediator die Phase 2 ein, indem er die Medianten fragt, wer anfangen möchte. Das ist schon am Anfang extrem wichtig, damit die Medianten sich nicht übergangen fühlen. Würde der Mediator von sich aus einem Medianten das Wort erteilen,

26

so würde sich der andere übergangen fühlen können. Wenn den Medianten jedoch überlassen wird, wer beginnen möchte, ist schon eine Wertschätzung gegeben, die psychologisch nicht zu unterschätzen ist. Am Ende ist es so, dass jedes Puzzlestück dazu führt, dass ein langjähriger Streit endlich zufriedenstellend beendet wird. Der Mediator verhält sich neutral und zeigt den beiden Medianten, dass sie die Hauptpersonen sind und sie gemeinsam die Lösung erarbeiten werden. Der Mediator fragt immer wieder zurück, ob die Themen so richtig festgehalten sind und ob der Mediator den Medianten so richtig verstanden hat. Nur so kann am Ende nämlich eine tragfähige Lösung stehen.

### III. Phase 3

Hier geht es um die **Interessen** der Medianten, um die **Motive** hinter dem Streit. Es geht darum, die verborgenen Interessen herauszuarbeiten. Den Medianten wird die Gelegenheit eingeräumt, einmal alles zu sagen, was sie auf dem Herzen haben, auch wieder im Rahmen eines Ping-Pong-Spiels. Der eine fängt an, der andere führt fort. In der Phase 3 werden Gefühle abgefragt und Bedürfnisse herausgearbeitet. Denn gerade bei Schwerstgeschädigten ist es oftmals so, dass ein direktes Aufeinandertreffen von Schädiger und Geschädigtem sehr emotional ist und es mitunter ein elementares Bedürfnis des Geschädigten ist, dass der Schädiger sich entschuldigt. Dies ist ein erheblicher Vorteil gegenüber einem streitigen Verfahren, in dem es in der Regel rein um Ansprüche und nicht um Gefühle und Bedürfnisse der Betroffenen selbst geht. Oftmals führt dies zu einer Verbitterung, in der jeder nur versucht, den anderen durch seine Maximalforderungen zu ärgern und mehr Öl ins Feuer zu kippen, anstelle eine tragfähige gemeinsame Lösung in der schwierigen Situation zu erarbeiten. In der Phase 3 kommt es zum Rollentausch. Die Medianten versetzen sich in die Lage des jeweiligen anderen und versuchen dessen Gefühle und Bedürfnisse nachzuvollziehen.

27

Wie wichtig oftmals die wahren Interessen und Motive hinter einem Problem sind, soll anhand eines Lehrbuchbeispiels erläutert werden. Es streiten sich zwei Menschen vor Gericht um eine Orange. Beide sagen, dass sie unbedingt diese Orange haben wollen. Der Richter fragt, ob sie sich auch vorstellen könnten, dass jeder nur eine halbe Orange erhalte, sodass eine Lösung gefunden werden kann. Beide negieren das. Jeder will alles haben. Eine halbe Orange sei zu wenig. Der Richter kann dann nur eine Entscheidung im Sinne eines **Nullsummenspiels** treffen und dem einen die Orange geben und dadurch dem anderen die Orange wegnehmen. Ein Mediator kann dagegen nach den eigentlichen Interessen hinter diesem Streit fragen und die Medianten befragen, wofür sie jeweils die Orange benötigen. Im Ergebnis stellt sich heraus, dass die eine Person, die ganze Orange benötigt, um Saft zu pressen und die andere Person die ganze Orange benötigt, um einen Kuchen mit der Schale der Orange zu backen. Verwenden beide die Orange nacheinander erhält **jeder** alles, was er möchte. Dieses Beispiel soll zeigen, dass eine aussichtslose Situation in der Mediation zu einem befriedigenden Ergebnis führen kann.

28

### IV. Phase 4

In der Phase 4 werden Optionen für Lösungsvorschläge gesammelt. Die Parteien werden aufgefordert, sich Angebote zu machen, wie sie sich eine Lösung vorstellen könnten. Am weitesten kann man sich dieses als Brainstorming vorstellen. Ein Gedankenaustausch deshalb, weil der Mediator die Vorschläge sammelt. Manchmal wendet der Mediator auch Werkzeuge an, wie den imaginären Zauberstab, d.h. jeder der Beteiligten bekommt einen Zauberstab und wird gefragt, was er sich denn wünschen möchte. Die Wünsche und Vorschläge werden gesammelt und auch wieder auf einem Flipchart festgehalten. Natürlich muss der Mediator auch prüfen, inwieweit sich die einzelnen Optionen in der Realität umsetzen lassen. So wäre der Vorschlag eines Geschädigten 10 Millionen Euro an Schmerzensgeld zu bekommen, sicherlich nicht ergebnisförderlich.

29

**V. Phase 5**

Am Ende der Mediation steht ein Abschluss, eine Einigung, ein Vertrag. Die Ergebnisse der Mediation werden schriftlich festgehalten. Hier spielen Fristen und formale Erfordernisse eine Rolle. Wenn das Ruhen des Verfahrens gerichtlich angeordnet wurde, muss der getroffene Vergleich gerichtlich protokolliert werden. Manchmal ist auch noch die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen, § 1822 BGB. Dieses ist jedoch nur noch der Feinschliff, da die materielle Lösung durch die Parteien gemeinsam jetzt schon erarbeitet wurde.

30

**G. Mediationswerkzeuge**

Hier soll ein knapper Überblick über die Tools in der Mediation gegeben werden, um zu zeigen, dass die Mediation ein ernst zu nehmendes Verfahren ist, welches wissenschaftlichen Anforderungen gerecht wird. Damit ist der Schritt zur universitären Mediatorenausbildung, kein großer mehr. Es ist auch nicht abwegig, dass es in Zukunft Fachmediatoren in den einzelnen rechtlichen Bereichen geben wird.

31

**I. Aktives Zuhören**

Was zunächst selbstverständlich ist, ist gleichwohl hervorzuheben, denn wie oft hat man in einem Gerichtsverfahren seitens des Richters gerade kein aktives Zuhören, sondern schon eine gefestigte Meinung oder eine vorgefestigte (Rechts-)Ansicht, die dazu führt, dass die Fronten verhärten und keine Lösung oder kein Vergleich gefunden wird. Dieses Zuhören bedeutet daher auch, die Medianten ausreden zu lassen, aber auch durch Gesten (Blickkontakte, Körpersprache) Verständnis zu zeigen. Verständnis und gegenseitige Wertschätzung sind für Medianten mit Personenschaden wichtige Aspekte.

32

**II. Loopen**

Loopen bedeutet „schleifen“ oder das wiedergeben, was der Mediator verstanden hat. Schleifen bedeutet hier, dass quasi eine Schleife durchlaufen wird bis von den Medianten die Rückmeldung des Mediators bestätigt wird. Denn erst dann herrscht ein gemeinsamer Nenner. Sender und Empfänger senden auf derselben Welle. Wie oft hat man es, dass der eine auf UKW sendet und der andere aber sein Radio auf Mittelwelle eingestellt hat. Dass dann keine Kommunikation stattfinden kann, leuchtet ein. Das Loopen wird hauptsächlich in Phase 3 angewandt, kann aber auch in der Phase 2 eine Rolle spielen.

33

**III. Paraphrasieren**

Hierunter versteht man eine Art Zusammenfassung. Der Mediator gibt das Gesagte der Medianten in eigenen Worten wieder. Dies ist eine ganz wichtige Technik, da oftmals die Medianten in der Wortwahl dem anderen Vorwürfe machen, sich beschweren oder Wörter verwenden, die verletzend sind. Der Mediator paraphrasiert dann die Worte, indem er sie wiedergibt und in neutrale Worte formuliert. Dadurch werden die Wogen geglättet und der Weg für eine Konfliktlösung geebnet. Durch das Paraphrasieren zeigt der Mediator aber auch Verständnis für die Medianten. Gute Mediatoren können durch diese Technik sehr viel erreichen.

34

**IV. Reframing**

Der Mediator versucht, dem Problem einen anderen Rahmen zu geben. Der Rahmen ändert sich, auch wenn der Inhalt gleich bleibt. Denn manchmal ist es nur die Perspektive, die plötzlich aus einem anderen Blickwinkel zu einer Lösung führt. Gerade dann können Meinungen gelockert werden und plötzlich sieht alles ganz anders aus. Reframing wird überwiegend in den Phasen 2 und 3 angewendet.

35

**V. Triadische Brückenfunktion**

Bei dieser Technik wird die direkte Kommunikation zunächst über den Mediator umgeleitet. Dabei übernimmt der Mediator eine Brückenfunktion, weil beide Medianten jeweils über den Mediator kommunizieren. Konkret spricht dann immer nur ein Mediant mit dem Mediator und umgekehrt. Hierdurch werden die Medianten quasi gezwungen, die Aussagen des anderen zu verinnerlichen. Gerade in der Anfangsphase ist diese Technik ideal und geeignet.

36

**VI. Windows 1/Windows 2**

Bei Windows 1 ist ein Dialog zwischen Mediator und Mediant gegeben. Bei Windows 2 findet der Dialog zwischen beiden Medianten statt. Windows 2 wird in den Phasen 3 und 4 angewandt, weil dann das Eis gebrochen ist, ein Dialog zwischen den Medianten möglich ist und der Mediator sich immer weiter zurücknimmt. Die Medianten sind dann an dem Punkt, wo sie (wieder) miteinander direkt kommunizieren können.

37

**H. Musterfall: ein Sachverhalt – zwei Lösungswege****I. Einleitung**

Im Nachfolgenden soll anhand desselben Sachverhaltes (fiktiv) der Unterschied zwischen einem gerichtlichen Verfahren (siehe Rn 43 ff.) und einer außergerichtlichen Mediation (siehe Rn 74 ff.) aufgezeigt werden. Anhand dieses Beispiels zeigt sich das Potenzial der Mediation und welche Chancen sich in der Zukunft für die Regulierung von Personengroßschäden ergeben. Die streitige Auseinandersetzung ist ein Verfahren, wie es hundertfach täglich in deutschen Gerichtssälen stattfindet. Es werden unendlich viele Beweisbeschlüsse gemacht, Gutachter gehört, Termine angesetzt und über Jahre keine Einigung erreicht. Das alles kostet neben viel Geld auch viel Kraft für den Kläger.

38

Das Mediationsbeispiel zeigt fiktiv, wie eine Mediation im Personenschadensrecht ablaufen kann. Auch hier gibt es allerdings keine dogmatisch in Stein gemeißelten Vorgaben für das Ergebnis. Das heißt, die Mediation ist ergebnisoffen, allerdings nicht contra legem, da es um gesetzliche Ansprüche im gesetzlichen Umfang geht. Wenn die Medianten sich gemeinsam eine Lösung erarbeiten, die für beide tragfähig ist, dann ist dies eben der „Königsweg“. Das Ziel ist erreicht, wenn am Ende die beiden Parteien von ihrer gemeinsam erarbeiteten Lösung überzeugt sind und diese tragen wollen.

39

**II. Dem Musterfall zugrunde liegender Lebenssachverhalt**

Die verheiratete, zum Unfallzeitpunkt 30 Jahre alte Mutter von zwei Kindern im Alter von 5 und 8 Jahren, kollidiert als Beifahrerin in einem Pkw mit einem von rechts kommenden Wagen. Es kommt zum Seitenaufprall direkt auf Höhe der Beifahrerseite. Das von rechts kommende Fahrzeug hätte die Vorfahrt gewähren müssen. Die Haftung steht zu 100 % wegen der Vorfahrtsverletzung fest. Die geschädigte An-

40

spruchsstellerin ist als Verkäuferin im Einzelhandel für 30 Stunden/Woche bei einem Arbeitsentgelt von 900,00 EUR netto/Monat tätig.

Sie erleidet eine dauerhaft schmerzhafte Verletzung der rechten Schulter (Rotatorenmanschettenruptur) mit Einsteifung sowie eine Verletzung des oberen und unteren Sprunggelenkes rechts, welches eine operative Versteifung erforderlich macht. **41**

Der Versicherer hat einen Vorschuss in Höhe von 30.000,00 EUR geleistet. **42**

### III. Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Landgericht

#### 1. Klageschrift mit Anträgen

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin reicht gegen den Fahrer sowie dessen Krafthaftpflicht-Versicherung (KH-Versicherer) eine Klageschrift mit den Anträgen auf Zahlung eines bezifferten weiteren Schmerzensgeldes – jedoch in das Ermessen des Gerichts gestellt – sowie auf Zahlung eines weiteren Haushaltsführungsschadensersatzbetrages für die Zeit bis zur Rechtshängigkeit einschließlich eines Rentenanspruches ab Rechtshängigkeit ein. Ferner einen Zahlungsantrag in Höhe der exakt bezifferten ungedeckten Schadensspitze des Erwerbsschadens in der Vergangenheit einschließlich eines monatlichen Rentenanspruches auf den Erwerbsschaden zuzüglich der noch offenen Auslagen für Fahrtkosten sowie Zuzahlungen zu Therapien und Hilfs-/Heilmitteln. Zinsen setzt er ab Rechtshängigkeit hinzu. Ordnungsgemäß setzte er sämtliche gezahlten Vorschüsse von der Klageforderung ab. In einem zweiten Klageantrag begehrt er die Feststellung, dass der Schädiger nebst dem eintrittspflichtigen KH-Versicherer für die immateriellen und materiellen Ansprüche der Klägerin aus dem Unfallereignis vom ... in ... einsteht. **43**

#### 2. Prozessualer Ablauf

##### a) 21 Monate nach dem Unfallereignis: Rechtshängigkeit der Klageschrift

Die Rechtsschutzversicherung der Klägerin leistet die Gerichtskosten nach einem Gegenstandswert in Höhe von 180.000,00 EUR in Höhe von 4.878,00 EUR. **44**

Für das bisherige außergerichtliche Tätigwerden des ersten Anwaltes sind Gebühren nach einem Gegenstandswert von 250.000,00 EUR (2,5 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer) in Höhe von 6.726,48 EUR angefallen.

Für die Einreichung der Klageschrift fallen beim Rechtsanwalt der Klägerin Gebühren in Höhe von 3.006,42 EUR an.

Innerhalb der vom Gericht gesetzten Fristen erfolgen die Verteidigungsanzeige sowie die Klageerwidern durch den Prozessbevollmächtigten des KH-Versicherers. Es wechseln sich Replik und Duplik ab. **45**

Der Prozessbevollmächtigte des KH-Versicherers rechnet bei seinem Auftraggeber auf den Gegenstandswert von 180.000,00 EUR die Verfahrensgebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer in Höhe von insgesamt 3.694,71 EUR ab. **46**

##### b) 6 Monate nach Klageeinreichung: erste mündliche Verhandlung und Beweisbeschluss

Es kommt zur ersten mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter, das persönliche Erscheinen der Klägerin ist angeordnet. Der Fahrer des gegnerischen Unfallfahrzeuges wird nicht geladen. **47**

Der Richter eröffnet die mündliche Verhandlung und gibt zunächst der Klägerin das Wort. Sie soll sich zu den Umständen des Unfalls äußern. Die Klägerin erklärt, dass sie als Beifahrerin in dem Pkw ihrer Freundin gesessen habe, als plötzlich von rechts der beklagte Fahrer mit seinem Pkw gekommen und unter Missachtung der Vorfahrt direkt in die Beifahrerseite hinein gefahren sei. Sie erklärt, von der Feuerwehr **48**

aus dem Fahrzeug herausgeschnitten worden zu sein, da sich die Beifahrertür nicht mehr habe öffnen lassen und sie wegen der starken Schmerzen das Fahrzeug nicht über die Fahrerseite habe verlassen können. Sie habe wahnsinnige Schmerzen erlitten und sei wohl auch einige Zeit bewusstlos gewesen, als sie dann im Krankenhaus wieder zu sich gekommen sei. Neben diversen kleineren Verletzungen seien nun über 6 Monate nach dem Unfallereignis eine „unbrauchbare“ rechte Schulter und ein ebenso „unbrauchbarer“ rechter Fuß übrig geblieben. Sie habe eine Rotatorenmanschettenruptur rechts und eine Verletzung des rechten oberen und unteren Sprunggelenkes erlitten, was bereits operativ versteift worden sei. Insgesamt sei sie dreimal operiert worden und sie würde dreimal pro Woche zu irgendwelchen Arztterminen und Therapieterminen gehen. Die Klägerin schildert, ständig unter Schmerzen zu leiden, Probleme bei der Hausarbeit zu haben, weil sie sich nicht mehr uneingeschränkt fortbewegen könne und sie im Grunde alles nun mit dem linken Arm machen müsse (sie sei Rechtshänderin). Wegen der ständigen Schmerzen, auch nachts, könne sie schlecht schlafen, was sie sehr zermürben würde. Sie bedauert, kaum noch Zeit für die Kinder zu haben, wo doch ihr Ehemann 4 Tage pro Woche (einschließlich der Nächte) als Handelsvertreter ortsabwesend sei. In dem wenigen Nachtschlaf habe sie schlimmste Albträume (Flashbacks) und sie sei völlig gerädert am nächsten Morgen. Sie sei an der Grenze ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit. Sie habe Angst vor dem Autofahren, müsse aber die Kinder zum Reiten und Musikunterricht fahren. Derzeit würde das noch ihre Freundin übernehmen. Sie wisse aber nicht, wie lange das so noch gut gehen würde. Weil nun das Krankengeld ausgelaufen sei und ein Rentenverfahren gegen die Deutsche Rentenversicherung vor dem Sozialgericht noch lange nicht entschieden sei, wäre sie nun völlig verzweifelt, da sie doch vom Versicherer nur die Hälfte ihres Erwerbsschadens ersetzt bekäme. Dieses Geld wäre aber im Familieneinkommen vollständig eingeplant, so dass sich die Eheleute nun entscheiden müssen, die Raten für den Hauskredit auszusetzen. Aber aufgeschoben bedeute nicht aufgehoben. Sie habe große Zukunftsängste und das Gefühl, alles sei ihr nun zu viel. Sie fühle sich mit diesen Verletzungen nicht anerkannt und gedemütigt, weil sie von Arzt zu Arzt laufen müsse und gerade im Verfahren vor dem Sozialgericht die Gutachter ihre Beschwerden negieren würden. Sie müsse immer „funktionieren“ mit den Kindern und dem Haushalt – am liebsten möchte sie gar nicht weiter leben. Dann bricht sie in Tränen aus, wobei ihr der eigene Rechtsanwalt ein Taschentuch reicht und leise tröstende Worte spricht, um sie wieder zu beruhigen. Der Vorsitzende maßregelt die Klägerin, „für Gefühle sei kein Platz bei Gericht – es gehe nur um knallharte Fakten“. Er möchte jetzt zum Sachverhalt zurückkommen und fasst den entscheidungserheblichen unstreitigen Sachverhalt mündlich zusammen. Danach verhandeln die Prozessbevollmächtigten streitig zur Sache und stellen die Anträge. Am Schluss der mündlichen Verhandlung ergeht ein Beweisbeschluss des Inhaltes, wonach Prof. Dr. med. X von der Uniklinik Y ein Gutachten zur Arbeitsfähigkeit der Klägerin erstellen soll. Der Klägerin wird zugleich aufgegeben, einen Vorschuss in Höhe von 2.000,00 EUR für ein Sachverständigengutachten zur Arbeitsfähigkeit der Klägerin zur Gerichtskasse einzuzahlen.

Die Rechtsschutzversicherung zahlt umgehend den Vorschuss ein, so dass der Gutachtenauftrag erteilt wird. Zwei Monate nach dem Beweisbeschluss kommt es zum Untersuchungstermin der Klägerin. Das Gericht erinnert dann den Sachverständigen noch zweimal an dessen Gutachtenerstellung.

### c) 12 Monate nach Klageeinreichung: erstes Gutachten

6 Monate nach der mündlichen Verhandlung liegt das Gutachten vor:

- zuletzt ausgeübter Beruf der Klägerin: bis auf weiteres 0 % Leistungsvermögen
- Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: 30 %
- Therapieansätze (...) mit dem Ziel, nach 12 Monaten ein vollschichtiges Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht zu haben (mit den Einschränkungen: keine stehende Tätigkeit, kein Heben und Tragen von Lasten, die größer als 5 Kilo sind).

**d) 15 Monate nach Klageeinreichung: zweite mündliche Verhandlung**

3 Monate nach Vorlage des Gutachtens findet eine zweite mündliche Verhandlung mit der Anhörung des Sachverständigen statt. Die Parteien hatten zwischenzeitlich Gelegenheit, zum Gutachten Stellung zu nehmen, woraus sich die Notwendigkeit der Anhörung des Sachverständigen ergab. Zu diesem Zweck hat das Gericht einen weiteren Vorschuss von 750,00 EUR von der Klägerin angefordert.

51

Es erfolgte die Anhörung des Sachverständigen mit dem Ergebnis, dass die Feststellungen aus dem schriftlichen Gutachten noch einmal mündlich bestätigt worden sind. Die Klägerin erklärte zu Protokoll, dass bislang von den Therapievorschlügen aus diesem Gutachten keinerlei Verordnungen durch ihre behandelnden Ärzte (Begründung: Das Budget ist erschöpft) erfolgt seien und sie deswegen dem Ziel des Gutachtens, nach 12 Monaten ein vollschichtiges Leistungsvermögen mit dem im Gutachten beschriebenen verbleibenden Einschränkungen jedenfalls nicht erreichen können werde. Im Übrigen habe sie sowieso Zweifel daran, dieses Ziel jemals zu erreichen. Alle behandelnden Ärzte hätten ihr gesagt, dass das ohnehin nicht möglich sei.

52

Die Parteien verhandelten weiterhin streitig und der Vorsitzende kündigte einen weiteren Beweisbeschluss zum Haushaltsführungsschaden an.

53

Am Ende der Sitzung erging ein weiterer Beweisbeschluss des Inhaltes, wonach die Mutter der Klägerin, die Schwester der Klägerin sowie Frau A zum Zuschnitt des Haushalts vor dem Unfall und zu den konkret von der Klägerin vor dem Unfall verrichteten Tätigkeiten im Haushalt befragt werden sollen. Das Gericht hat die Beweisaufnahme davon abhängig gemacht, dass für jeden Zeugen 500,00 EUR Vorschuss zur Gerichtskasse durch die Klägerin eingezahlt werden.

54

**e) 21 Monate nach Klageeinreichung: dritte mündliche Verhandlung, erste Beweisaufnahme und zweiter Beweisbeschluss**

6 Monate nach der zweiten mündlichen Verhandlung findet die weitere Beweisaufnahme in einer dritten mündlichen Verhandlung zum Haushaltsführungsschaden statt. Die Klägerin ist bei der Zeugenvernehmung zugegen. Über den Ausgang dieser Beweisaufnahme ist sie sehr zufrieden, weil sowohl ihre Mutter als auch ihre Schwester und ihre beste Freundin – Frau A – den Haushalt exakt so beschrieben haben, wie er ist und auch die konkreten Tätigkeiten, die sie vor dem Unfall ausgeführt hat, von allen drei Zeuginnen sehr gut wiedergegeben worden sind. Die Klägerin ist der Meinung, dass weder etwas hinzugedichtet worden sei, noch sei etwas weggelassen worden. Allerdings ist sie etwas darüber erstaunt, dass ihr Rechtsanwalt in der Klageschrift den Haushalt und insbesondere den Zeitaufwand, der für die Bewältigung der Hausarbeit erforderlich ist, doch wesentlich höher angegeben hat, als dieses heute von den drei Zeugen wiedergegeben worden ist. So genau hatte sie sich die Klageschrift zu diesem Thema gar nicht angeschaut. Da sich die Parteien in diesem Termin auf eine Höhe der MdH nicht verständigen können, kündigt das Gericht einen weiteren Beweisbeschluss zu diesem Thema an.

55

Somit ergeht am Ende der Sitzung ein Beweisbeschluss des Inhaltes, wonach der Arbeitsmediziner Prof. Dr. Z, Universitätsklinikum Y, beauftragt wird, die Höhe der MdH der Klägerin nach den verschiedenen, in der Klageschrift benannten Zeitabschnitten der Vergangenheit und für die Zukunft, festzustellen. Das Gericht fordert in diesem Beschluss einen weiteren Vorschuss in Höhe von 2.000,00 EUR für den Gutachter von der Klägerin ein. Die Klägerin lässt über ihre Rechtsschutzversicherung 2.000,00 EUR zur Gerichtskasse einzahlen.

56

**f) 25 Monate nach Klageeinreichung: zweites Gutachten**

4 Monate nach dem Beweisbeschluss liegt das Gutachten zur MdH nach Aktenlage vor. Der Sachverständige ermittelt eine MdH von 50 % für die Zukunft und etwas darüber liegende Beträge für die Vergangenheit.

57

Im weiteren Verlauf wechseln die Parteien nochmals Schriftsätze zum Ergebnis dieses Gutachtens. Die Beklagte beantragt die mündliche Anhörung des Sachverständigen. Das Gericht erlässt einen Beschluss dieses Inhaltes mit der Aufforderung an die Beklagte, 750,00 EUR Vorschuss für den Gutachter zur Gerichtskasse einzuzahlen.

**g) 31 Monate nach Klageeinreichung: vierte mündliche Verhandlung und Anhörung des Sachverständigen sowie Vergleichsverhandlungen**

6 Monate nach Vorlage des zweiten Gutachtens erfolgt die vierte mündliche Verhandlung mit der Anhörung des sachverständigen Arbeitsmediziners Prof. Dr. Z. Als Ergebnis der Beweisaufnahme ist festzustellen, dass es bei einer MdH von 50 % für den Zukunftsschaden verbleibt. Die Zeitfenster, die in der Vergangenheit liegen, bewertet der Sachverständige exakt so wie in seinem Gutachten, nämlich während der Dauer der stationären Aufenthalte mit 100 % und die jeweiligen Zeiträume zwischen den verschiedenen Operationen mit 90 % und dann den Zeitraum seit der letzten OP bis zur Rechtshängigkeit mit 70 % MdH.

Nachdem der Sachverständige den Gerichtssaal verlassen hat, fragt das Gericht die Parteien, ob sie sich eine vergleichsweise Erledigung des Verfahrens vorstellen können. Daraufhin zuckt der Anwalt der Klägerin mit den Schultern und murmelt: „Will ich nicht ausschließen.“ Der Beklagtenvertreter hingegen holt einen Zettel aus seiner Aktentasche und erklärt, er habe in Absprache mit seiner Mandantschaft folgenden Vergleichsvorschlag zu unterbreiten:

1. Seine Mandantschaft – Fahrer sowie beklagte Versicherung – bietet als Gesamtschuldner eine weitere Schmerzensgeldzahlung in Höhe von [ ] EUR – vorbehaltlos – an.
2. Die Beklagten zu 1.) und zu 2.) bieten an, den Haushaltsführungsschaden für die Vergangenheit entsprechend der Feststellungen des Gutachtens – also aufgrund der dort genannten MdH für die verschiedenen Zeitfenster – auf der Basis einer 35 Stundenwoche und einem Stundenverrechnungssatz von 9,00 EUR pro Stunde die Regulierung des Haushaltsführungsschadens vorzunehmen. Für die Zukunft soll die MdH bei 30 % liegen. Dabei soll § 323 ZPO Anwendung finden und der Haushaltsführungsschaden längstens bis zum 75. Lebensjahr laufen.
3. Die Beklagten zu 1.) und zu 2.) bieten als Gesamtschuldner die vollständige Regulierung des Erwerbsschadens seit dem Ende der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber bis 18 Monate nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung (unter Abzug kongruenter Leistungen) an. Ein Zukunftsschaden wird nicht gesehen.
4. Für die vermehrten Bedürfnisse bieten die Beklagten zu 1.) und die 2.) als Gesamtschuldner die Zahlung eines Betrages in Höhe von [ ] EUR für die Vergangenheit an und die weitere Regulierung in der Zukunft auf Nachweis. Die Abrechnung soll dann zweimal jährlich stattfinden.
5. Hinsichtlich der Ziff. 2.) und 4.) erkennen die Beklagten zu 1.) und zu 2.) diese Ansprüche mit der Wirkung eines am heutigen Tage rechtskräftigen Feststellungsurteils an.
6. Hinsichtlich der Verfahrenskosten könnten sich die Beklagten zu 1.) und zu 2.) vorstellen, dass diese von ihnen als Gesamtschuldner in Höhe von 2/3 übernommen werden, während die Klägerin 1/3 der Kosten trägt.

Der Vorsitzende nickt zustimmend und fragt die Klägerin, ob sie dieses Angebot annehmen möchte.

Die Klägerin ist äußerst irritiert, da sie mit einem Vergleich überhaupt nicht gerechnet hatte. Sie war fest davon ausgegangen, dass es an diesem Tage zu einem Urteil kommen würde. So wie sie den Verlauf des Verhandlungstages wahrgenommen hat, geht sie davon aus, dass das Gericht ihr heute ein weiteres Schmerzensgeld zusprechen würde, ebenfalls geht sie davon aus, dass sie ihren Haushaltsführungsschaden ersetzt bekommt. Allerdings ist sie nach der Anhörung des Sachverständigen zur Höhe der MdH doch etwas irritiert. In der Klageschrift findet sich hier ein wesentlich höherer Betrag. Was das jedoch genau für

sie bedeutet, das ist ihr nicht so recht klar. Hinsichtlich des Erwerbsschadens hatte ihr der Rechtsanwalt vor der mündlichen Verhandlung am heutigen Tage erklärt, dass sie schon irgendwie zusehen sollte, von ihrem Hausarzt die vom Gutachter vorgeschlagenen Therapien verordnet zu bekommen, damit sie dann mal wieder an den Arbeitsplatz komme. Außerdem müsste sie dann in Zukunft damit rechnen, dass der Versicherer ihr mangelnde Mitwirkung vorwerfen könnte und alleine schon aus diesem Grunde die Zahlungen auf den Erwerbsschaden einstellen kann. Im Hinblick auf die von ihr bezahlten Zuzahlungen für Hilfs- und Heilmittel ebenso wie die nachgewiesenen Kilometer zu den verschiedenen Behandlungsterminen sei er – der Anwalt – ganz zuversichtlich. Daran würde das Gericht auch nicht im Urteil vorbei kommen.

Die Klägerin ist nun sehr verunsichert. Sie weiß nicht so recht, ob das Vergleichsangebot der Gegenseite gut ist oder nicht. Sie fragt deshalb ihren Rechtsanwalt, was er ihr rät. Der sagt, es sei ihr Vergleich und er möchte dazu nichts sagen. Vor dem Termin habe er ihr schließlich erklärt, welche Möglichkeiten das Gericht für eine Entscheidung hätte. Der Vorsitzende empfindet dieses Gespräch zwischen Klägerin und Prozessbevollmächtigtem als störend und bietet an, die Sitzung für einige Minuten zu unterbrechen, damit der Prozessbevollmächtigte vor der Tür mit seiner Mandantin reden könne. Die Sitzung wird sodann für 30 Minuten unterbrochen.

63

In dieser Zeit versucht die Klägerin auf dem Gerichtsflur, ihren Ehemann telefonisch zu erreichen. Das gelingt ihr. In der Kürze der Zeit schildert sie das, was ihr der Anwalt vor der heutigen mündlichen Verhandlung erklärt hat und liest von einem Zettel ihre handschriftlichen Notizen ab, die sie sich gemacht hat, als der Beklagtenvertreter das Vergleichsangebot unterbreitet hat. Sie fragt ihren Ehemann, ob sie den Vergleich annehmen soll oder nicht. Der rät ihr ab, weil von heute aus gesehen in 18 Monaten dann die Zahlungen des Versicherers auf den Erwerbsschaden zu Ende sein sollen und schließlich das Rentenverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung noch lange nicht abgeschlossen sei. Der monatliche Haushaltsführungsschadensersatz würde dringend benötigt, um die Mutter und die Schwester für ihre Dienste zu bezahlen. Das Schmerzensgeld sei nicht ausreichend, um damit den restlichen Hauskredit tilgen zu können. Die Klägerin ist am Boden zerstört und kämpft mit den Tränen. Da sie schon einmal erlebt hat, wie schroff der Vorsitzende mit ihr in einer solch emotionalen Situation umgegangen ist, bittet sie ihren Prozessbevollmächtigten, ohne sie die mündliche Verhandlung fortzusetzen und weist ihn an, das Vergleichsangebot nicht anzunehmen, sondern das Gericht um ein Urteil zu bitten. Sie wartet vor dem Gerichtssaal, während die mündliche Verhandlung fortgesetzt wird. Ihr Prozessbevollmächtigter gibt das Ergebnis der Unterredung mit seiner Mandantin bekannt. Das Gericht unternimmt noch einen letzten – jedoch äußerst nachdrücklichen – Versuch, den Beklagtenvertreter zu nötigen, eine Erwerbsschadensrente vergleichsweise anzubieten. Der Beklagtenvertreter lehnt ab.

64

Der Vorsitzende befragt den Prozessbevollmächtigten der Klägerin nach dem Fortgang des sozialgerichtlichen Klageverfahrens wegen der Erwerbsminderungsrente. Dieser gibt zu Protokoll, dass das Verfahren noch bis auf weiteres läuft. Das Gericht kündigt an, die geltend gemachten vermehrten Bedürfnisse entsprechend der eingereichten Belege vollumfänglich zuzusprechen und im Übrigen nach § 287 ZPO nun die Höhe des Schmerzensgeldes und des Haushaltsführungsschadens und des Erwerbsschadens schätzen zu wollen. Das Gericht schließt die mündliche Verhandlung und kündigt eine Entscheidung am Ende des Sitzungstages an.

65

#### h) 34 Monate nach Klageeinreichung: Urteil und Berufung

Am Schluss des Sitzungstages ergeht ein **Urteil** seinem wesentlichen Inhalt nach wie folgt:

66

1. Die Beklagten zu 1.) und zu 2.) werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von [ ] EUR sowie weitere [ ] EUR auf den Haushaltsführungsschaden bis zur Rechtshängigkeit nebst einer Rente auf den Haushaltsführungsschaden seit Rechts-

hängigkeit in Höhe von [ ] EUR monatlich und [ ] EUR netto auf den Erwerbsschaden sowie weitere [ ] EUR auf die vermehrten Bedürfnisse zuzüglich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten zu 1.) und zu 2.) als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem Unfallereignis vom [ ] in [ ] zu ersetzen.
3. Von den Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin 40 % und die Beklagten zu 1.) und zu 2.) als Gesamtschuldner 60 %.

Beide Prozessvertreter rechnen mit Übersendung des Urteils an ihre jeweiligen Mandanten die Termingebühr gem. Nr. 3104 VV RVG, die Zusatzgebühr gem. Nr. 1010 VV RVG sowie die Reisekosten zzgl. 19 % Mehrwertsteuer ab (3.738,98 EUR brutto für den Klägeranwalt und nochmals 3.738,98 EUR brutto für den Beklagtenanwalt).

67

**i) Zwischenergebnis**

**Beide Seiten legen gegen dieses Urteil Berufung ein!**

68

Die Klägerin erhofft sich davon, in der zweiten Instanz eine Erwerbsschadensrente zugesprochen zu bekommen. Die Beklagten zu 1.) und zu 2.) halten den zugesprochenen Betrag für den Haushaltsführungsschaden in Vergangenheit und Zukunft für übersetzt.

**j) Verfahrenskosten bis zum Ende der 1. Instanz**

Das Verfahren hat vom Unfallzeitpunkt bis zum erstinstanzlichen Urteil 4,58 Jahre gedauert. Die Laufzeit der ersten Instanz betrug 2,83 Jahre. Es wurden zwei Gutachten eingeholt, beide Gutachter mündlich angehört, drei Zeugen vernommen und es fanden insgesamt vier mündliche Verhandlungen statt. An Verfahrenskosten sind folgende Beträge aufgelaufen:

69

Gerichtskosten auf Gegenstandswert von 180.000,00 EUR **4.878,00 EUR**

70

Klägeranwalt (vorgerichtlich): **6.726,48 EUR**

**Gegenstandswert von 250.000,00 EUR**

2,5 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG 5.632,50 EUR

Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RV 20,00 EUR

19 % MwSt gem. Nr. 7008 VV RVG 1.073,98 EUR

**Summe 6.726,48 EUR**

Klägeranwalt (gerichtlich): **6.745,40 EUR**

**Gegenstandswert 180.000,00 EUR**

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG 2.506,40 EUR

1,2 Termingebühr gem. Nr. 3104 VV RVG 2.313,60 EUR

0,3 Zusatzgebühr gem. Nr. 1010 VV RVG 578,40 EUR

Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG 20,00 EUR

Reisekosten gem. Nrn. 7003–7006 VV RVG 250,00 EUR

19 % MwSt gem. Nr. 7008 VV RVG 1.077,00 EUR

**Summe 6.745,40 EUR**

Beklagtenanwalt (gerichtlich): **7.433,69 EUR**

**Gegenstandswert 180.000,00 EUR**

1,6 Verfahrensgebühr gem. Nr. 1008, 3100 VV RVG	3.084,80 EUR
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG	2.313,60 EUR
0,3 Zusatzgebühr gem. Nr. 1010 VV RVG	578,40 EUR
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Reisekosten gem. Nrn. 7003–7006 VV RVG	250,00 EUR
19 % MwSt gem. Nr. 7008 VV RVG	1.186,89 EUR
<b>Summe</b>	<b><u>7.433,69 EUR</u></b>

- Gutachtergebühren und Zeugenauslagen insgesamt **7.000,00 EUR**
- Es sind Verwaltungskosten auf Seiten des beklagten Versicherers in Höhe von jährlich durchschnittlich 1.500,00 EUR entstanden, mithin 6.870,00 EUR bis zum Ende der ersten Instanz. **71**
- Damit sind auf Seiten der Klägerin, der Beklagten zu 1.) und zu 2.) insgesamt 39.653,57 EUR an Rechtsverfolgungskosten entstanden. **72**
- Es ist durchaus denkbar, dass zwischen Unfallzeitpunkt und Klageerhebung Jahre vergehen und das Klageverfahren in der ersten Instanz weniger stringent verläuft. Dadurch würden sich die Kosten beim KH-Versicherer leicht noch einmal um 5.000,00 EUR bis 10.000,00 EUR erhöhen (1.500,00 EUR p.a.). **73**

#### IV. Ablauf eines außergerichtlichen Mediationsverfahrens

- Die verletzte Beifahrerin – Frau G – wird im Mediationsverfahren durch ihren Rechtsanwalt R rechtlich vertreten. Für den Versicherer führt der Gruppenleiter der Personengroßschadensabteilung – Herr GL – das Verfahren. In Vorbereitung des ersten Mediationstermins hat der Mediator – Herr M – je ein Telefonat mit R und GL geführt. M selbst verfügt über nachgewiesene Rechtskenntnisse im Personenschadensrecht – worauf der Versicherer besonders großen Wert gelegt hat – und hat darüber hinaus eine mehrjährige Praxiserfahrung als Mediator. **74**
- In diesem Vorgespräch versichert GL, vertretungsberechtigt zu sein und darüber hinaus hausintern ein ausreichendes finanzielles Budget für die Verhandlungen im Mediationsverfahren bereit gestellt bekommen zu haben. Nachdem M sich von R sowie GL den Sachverhalt hat schildern lassen, bittet er darum, dass sowohl Frau G als auch Herr S – der Unfallverursacher – beim Mediationsverfahren anwesend sind. Hinsichtlich der Kosten des M wird eine Grundpauschale von 3.000,00 EUR netto zuzüglich 300,00 EUR netto Stundenhonorar vereinbart. Vereinbarungsgemäß übersendet M an R und GL je einen Entwurf des Mediationsvertrages. Hierzu erklärt er, es handele sich um einen dreiseitigen Vertrag zwischen den Medianten mit dem Mediator und darüber hinaus um einen zweiseitigen Vertrag, dessen Parteien die Medianten sind. Der Vertragsentwurf findet bei allen Beteiligten Einverständnis, so dass ein erster Mediationstermin vereinbart wird. **75**

##### 1. Phase 1: 21 Monate nach dem Unfall

- Zum vereinbarten Termin – 21 Monate nach dem Unfall – trifft Frau G mit Herrn R ein. M bittet diese zunächst in Raum 1 zu warten. Kurze Zeit später kommt Herr S in Begleitung von Herrn GL, welche M ebenfalls bittet, noch eine kurze Zeit im anderen Warteraum 2 Platz zu nehmen. M führt dann die Medianten und ihre Begleitungen gemeinsam in das Mediationszimmer. Dort befinden sich drei bequeme, zweiseitige Sitzmöbel, welche in einem angedeuteten Kreis positioniert sind. Jeweils zur rechten und zur linken befindet sich ein Beistelltisch mit Getränken. Frau G nimmt neben Herrn R Platz, Herr S neben **76**

Herrn GL und M auf einem Doppelsitz alleine. Hinter ihm steht ein Flipchart, auf welchem bereits der formale Grob Ablauf des Mediationsverfahrens skizziert ist. M erklärt, dass er heute einen Verstehensprozess unterstützen möchte, der verschiedene Etappenziele beinhaltet. Er möchte alle Medianten verstehen, das Verstandene allen Medianten vermitteln und schließlich das Vermittelte unter den Medianten verhandelbar machen. M weist kurz darauf hin, dass im Zivilprozess die Verfahrensgrundsätze aus der Zivilprozessordnung gelten, davon abweichend im Mediationsverfahren jedoch andere Prinzipien vorherrschend seien. M benennt diese mit Freiwilligkeit, Eigenverantwortlichkeit, Neutralität, Informiertheit und Vertraulichkeit. Er bittet darum alles, was heute an Sachverhaltsinformationen vorhanden ist und dem, was die Medianten im Innersten bewegt, offen zu besprechen. Dieser Raum sei ein geschützter Raum, in dem das gesprochene Wort vertraulich behandelt wird. Er weist auf den Umstand hin, selbst keine Entscheidungsbefugnis zu haben und im Falle eines gerichtlichen Klageverfahrens nicht als Zeuge zur Verfügung zu stehen. Er unterstreicht noch einmal, neutral zu sein und nicht die Interessen der Medianten zu vertreten. Frau G und Herr GL versichern sich unter den Anwesenden, jeweils intern, d.h. Frau G mit ihrem Ehemann und Herr GL mit seinem Vorgesetzten, über den Inhalt des Mediationsverfahrens sprechen zu dürfen, jedoch unter Wahrung der Vertraulichkeit. M unterstreicht, dass jeder Mediant das Recht hat, die Mediation abzubrechen. Nichts müsse auf Biegen und Brechen bis zum Schluss durchgezogen werden. Daraus würden sich auch keine negativen Konsequenzen ergeben. M führt weiter aus, dass es sich bei dem Mediationsverfahren um ein strukturiertes und strukturierendes Verfahren handele. Die Mediation sei ergebnisoffen und die Medianten erarbeiten die Lösung selbst, wobei im Optimalfall am Ende ein Konsens stehe. M erklärt, er führe durch das Verfahren und bitte um Vertrauen der tausendfach bewährten Struktur in das Mediationsverfahren. Für Herrn GL ist es wichtig, dass das Ergebnis im Einklang mit der Rechtsordnung stehe, da er nur solche Ansprüche regulieren kann, die sich aus dem Gesetz ergeben. M weist auf die Tatsache hin, dass zwei Volljuristen dabei seien, die sicher keine Lösungsansätze diskutieren werden, die *contra legem* sind.

M hat gedanklich die Statthaftigkeit und Zulässigkeit des Mediationsverfahrens für sich bejaht. Er hält die Beteiligten sowohl für mediationsfähig als auch für geschäftsfähig. Ob eine Beeinträchtigung der Willensfreiheit bei Frau G möglicherweise durch unfallbedingte Medikamentenversorgung vorliegt, will er im Verlaufe des weiteren Gesprächs noch einmal beobachten. Derzeit sieht er keine Anhaltspunkte dafür. GL und R haben jeweils eine Vollmachtsurkunde zum Mediationsvertrag gereicht und GL hatte im Vorgespräch versichert, ausreichenden finanziellen Spielraum für die Schadensregulierung zu haben. Auf Nachfrage hatten die Medianten versichert, dass kein anderweitiges Verfahren wegen der heutigen Unfallsache anhängig ist.

77

Nachdem sich alle im Raum Anwesenden bereit erklärt haben, nun gemeinsam das Mediationsverfahren zu durchlaufen, stellt M die fünf Phasen dieses Verfahrens vor, wobei er darauf hinweist, dass man sich bereits jetzt schon in Phase 1 befinde. Auf dem Flipchart ist notiert, dass es in der Phase 2 um die Bestandsaufnahme geht. Es solle genau erarbeitet werden, worüber gestritten wird. M führt aus, dass die jeweiligen Standpunkte und Sichtweisen, aber auch die Übereinstimmungen und Abweichungen in dieser Phase erarbeitet würden, so dass zum Schluss die Themen übrig bleiben, um die es dann im weiteren Verlauf der Mediation gehen würde.

78

In der sich anschließenden Phase 3 gehe es dann darum, die hinter diesen Themen verborgenen Interessen herauszuarbeiten. M: „Wir wollen in dieser Phase gemeinsam Ihre Statements herausarbeiten. Es geht dabei um die Bedeutung hinter Ihren Aussagen, also das, was Sie wirklich meinen. Ich werde in dieser Phase ganz intensiv jedem Medianten zuhören und das Verstandene wiederholen, damit wir genau herausarbeiten, worum es jedem von Ihnen hier geht. Ich möchte dabei ganz sicher sein, dass ich Sie richtig verstehe und werde deshalb das, was Sie sagen, immer wieder zusammenfassen, wiederholen, paraphrasieren und verbalisieren. An dieser Stelle bitte ich Sie sofort um Ihre Korrektur, wenn ich etwas anders verstanden habe, als Sie es jeweils gemeint haben. Man nennt das übrigens „loopen“. Wie Sie sehen,

79

habe ich die verschiedenen Phasen bereits auf dem Flipchart notiert, damit wir immer wissen, wo wir stehen.

In der Phase 4 werde ich Sie dann unterstützen, Optionen für eine mögliche Konfliktlösung zu erarbeiten.“ M erklärt, durch das „Brainstorming“ der Medianten zu führen, welches dazu diene, einen Konsens zu finden. 80

Schließlich weist er auf die Notwendigkeit in Phase 5, das Ergebnis zu formulieren, hin. Hier solle dann der Konsens unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen in eine juristische Form gegossen werden. Wenn diese Urkunde dann unterzeichnet sei, ist das Mediationsverfahren zu Ende. M vergewissert sich, dass alle Beteiligten verstanden haben, wie das Verfahren abläuft. Nach kurzer Diskussion vereinbaren die Anwesenden, dass sie Verhaltensregeln für den heutigen Tag nicht brauchen, wenn es gewährleistet ist, dass niemand das Sachlichkeitsgebot aus dem Blick verliert und man sich gegenseitig aussprechen lässt. Als niemand mehr eine Frage hat, erklärt M, dass nun die Phase 1 erfolgreich abgeschlossen sei und nahtlos in die Phase 2 übergegangen werden könne. 81

## 2. Phase 2

Nachdem die Medianten auf Nachfrage versichert haben, bereit zu sein, über ihren Streit zu sprechen, bittet M mit abwechselndem Blick auf Frau G und Herrn S, sich zum Streit zu äußern. Mit den Worten „Ladys first“ bedeutet Herr S Frau G, dass sie beginnen möge. Frau G beginnt zu berichten: „Ich saß als Beifahrerin im Auto meiner Freundin. Wir hatten die Kinder gerade zur Reitstunde gebracht und wollten die Wartezeit dafür nutzen, Leergut wegzubringen und neue Getränke einzukaufen. Wir befanden uns gerade in der X-Straße, als plötzlich von rechts der Herr S mit seinem Auto auf uns zuraste. Ich habe ihn überhaupt nicht kommen sehen, er war plötzlich da und meine Freundin konnte auch überhaupt nicht mehr bremsen. Dann ging alles ganz schnell. Es gab einen riesigen Schlag, das Auto wurde zur Seite gedrückt und neben mir drückte sich die Tür in das Fahrzeug hinein. Ich war eingequetscht zwischen Tür und Mittelkonsole und konnte mich überhaupt nicht bewegen. Mein rechter Fuß war eingeklemmt und mein Arm war durch die eingedrückte B-Säule so stark verletzt, dass er wahnsinnig schmerzte. Ich schrie vor Schmerz und bekam unglaubliche Panik, weil ich aus dem Auto nicht herauskam.“ Frau G beginnt zu weinen und ihre Stimme wird immer leiser und zittriger. Sie fährt fort: „Dann kam die Feuerwehr und ich wurde aus dem Auto befreit. Ich muss wohl dann im Krankenwagen bewusstlos geworden sein, denn ich wachte erst in der Klinik wieder auf und wusste nicht, wie ich dort hingekommen bin und was überhaupt los war. Man hat mir dann einige Stunden später mitgeteilt, dass mein oberes und unteres Sprunggelenk mehrfach gebrochen ist und ich eine schwerwiegende Schulterverletzung davongetragen habe. Noch am selben Abend wurde meine Schulter operiert. Wegen der starken Schwellungen am Fußgelenk fand die erforderliche Operation erst einige Tage später statt. Ich war so vollgedröhnt mit Schmerzmitteln und allem Möglichen, dass ich eigentlich gar nicht so richtig wusste, was mit mir in der Klinik geschehen ist. Irgendwie war es mir auch völlig egal. Ich war nur froh, dass ich am Leben war. Sie können es sich nicht vorstellen: Meine gesamte rechte Körperseite tut weh. Ich habe jetzt drei Operationen hinter mir. Ich kann weder schmerzfrei laufen noch schmerzfrei hier sitzen. Mein rechter Arm ist eigentlich völlig nutzlos. Ich kann mir nicht mal mehr ein Butterbrot selbst fertig machen und brauche Hilfe zum Anziehen und Duschen. Meine Mutter wäscht mir jetzt immer die Haare und frisiert mich. Wenn ich einkaufe, brauche ich immer die Begleitung meines Mannes, damit all die Dinge in den Einkaufswagen kommen, die wir mit den Kindern für die nächste Woche benötigen. Fragen Sie nicht, wie ich koche: Ich kann keine Töpfe mehr abgießen, weil man dafür zwei Hände benötigt. Ich habe die Kraft dafür nicht. Es gibt seitdem bei uns nur noch eingefrorene und vorgekochte Produkte. Etwas anderes ist es am Wochenende, wenn mein Mann für uns kochen kann. Zum Säubern kommt jetzt immer meine Mutter. Es ist mir schrecklich peinlich, weil meine Mutter schon eine alte Frau ist, wir uns aber eine Zugehfrau nicht leisten können. Vor dem 82

Unfall habe ich mit den Kindern immer die Hausaufgaben gemacht. Ich nehme jetzt so viel Schmerzmittel, dass ich viel zu lange brauche, um überhaupt zu kapieren, worum es dabei geht. Das macht mich sehr traurig und die Kinder haben das Gefühl, dass ich mich nicht für sie interessiere. Aber das Schlimmste ist eigentlich, dass ich seit dem Unfall nicht mehr arbeiten kann. Wir haben vor fünf Jahren ein Haus gebaut und mein Einkommen hatten wir so eingeplant, dass davon der Kredit jeden Monat bezahlt werden kann. Nun habe ich 78 Wochen vom Krankengeld gelebt und das ist jetzt ausgelaufen. Ich werde aber nie wieder arbeiten können.“ Während sie das sagt, schaut sie Herrn GL an. „Das müssen Sie doch verstehen. Sie sehen mich doch hier. Warum sind Sie so hartherzig und verlangen von mir, dass ich arbeite? Sie haben doch alle Arztberichte von meinem Anwalt und ich habe Ihnen eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht unterschrieben, so dass Sie bei allen meinen behandelnden Ärzten nachfragen können. Ich bekomme jetzt Arbeitslosengeld. Das ist aber befristet auf ein Jahr. Danach bekomme ich nichts mehr, weil das Einkommen meines Mannes auf Hartz IV angerechnet wird. Wissen Sie eigentlich, was passiert, wenn wir den Kredit dann nicht mehr bezahlen können? Haben Sie eigentlich eine Vorstellung davon, wie es ist, jeden Tag Angst zu haben, dass die Bank einem das Haus unter dem Hintern wegnimmt?“ Frau G schaut jetzt abwechselnd Herrn GL und Herrn S an: „Glauben Sie vielleicht, dass ich mir das hier alles ausgesucht habe? Ich bin völlig schuldlos an der Sache. Sie – Herr S – haben mich zum Krüppel gefahren. Ihnen habe ich es zu verdanken, dass mein Leben verpfuscht ist. Und ich sitze hier und soll mich mit Ihnen einigen? Ich bin gar nicht so sicher, ob ich das heute und hier überhaupt kann und will. Glauben Sie mir, alles Geld dieser Welt kann mein Leben nicht wieder zu dem machen, was es vorher war. Herr GL, was glauben Sie eigentlich, wie ich arbeiten soll? Was soll ich als Verkäuferin nur mit dem linken Bein und der linken Hand machen? Mir fehlt doch regelrecht die zweite Hälfte!“ Frau G möchte jetzt nichts mehr sagen.

M fasst das von Frau G Gesagte noch einmal zusammen und versichert sich ihr gegenüber, alles richtig verstanden zu haben. Frau G bestätigt das. **83**

M bittet nun Herrn S, den Sachverhalt aus seiner Sicht zu schildern. Herr S bestätigt den Unfallhergang, so wie ihn Frau G vorgetragen hat. Er führt weiter aus, sich auf dem Weg von der Arbeit nach Hause befunden zu haben und sehr wütend gewesen zu sein. Er habe an diesem Tage seine rückläufigen Verkaufszahlen als Außendienstmitarbeiter seinem Vorgesetzten in großer Runde präsentieren müssen. Der Chef habe ihn vor versammelter Mannschaft so richtig fertig gemacht, was ihm sehr peinlich gewesen sei. Er habe die Sitzung sehr aufgebracht verlassen und sei dann mit dem Auto losgebraust. Ja – er habe das vorfahrtsberechtigzte Fahrzeug nicht wahrgenommen, in dem Frau G gesessen habe. Leise führt er aus: „Auch für mich war dieser Unfall ein ganz, ganz schreckliches Erlebnis. Ich wähle seit diesem Tag immer einen anderen Weg zur Arbeit. Nach dem Unfall bin ich zu einem Rechtsanwalt gegangen, weil ich mich ja beraten lassen wollte, wie ich mich nun zu verhalten habe. Der hat mir allerdings gesagt, dass ich nichts tun bräuchte und auch nichts tun könnte, denn dafür sei mein Haftpflichtversicherer – also der Herr GL – zuständig. Auf mich würden da auch keine Kosten zukommen und alles würde meine Versicherung für mich regeln. Ich habe dem Anwalt vertraut und weil ich dann nichts mehr von dem Unfall gehört habe, habe ich mich auch nicht mehr um Frau G gekümmert. Außerdem bin ich bei meiner Versicherung ja in guten Händen. Es ist schließlich nicht irgendeine Billigversicherung, sondern einer der größten Krafthaftpflichtversicherer in Deutschland.“ An Herrn GL gewandt führt er aus, dass er allerdings nicht verstehen könne, warum man von Frau G verlangen würde, dass sie arbeitet. Das sei ja schließlich für jeden ersichtlich, dass sie das nicht mehr könne. GL weist Herrn S scharf darauf hin, dass er die rechtliche Würdigung den anwesenden Fachleuten überlassen solle. **84**

Nachdem M das von Herrn S Gesagte sortiert und zusammengefasst hat, versichert er sich bei diesem, ob er alles richtig verstanden habe. Herr S bestätigt es. M fragt Frau G, ob sie wegen der starken Medikamente, die sie nehme, in ihrer Willensfreiheit beeinträchtigt sei und ob es ihr dadurch bedingt unmöglich wäre, dem Gespräch zu folgen. Frau G weist darauf hin, dass der heutige Tag für Sie natürlich eine starke emo- **85**

tionale Belastung sei, sie aber durchaus dem bisher Gesagten folgen konnte. Sie möchte die Mediation ausdrücklich fortsetzen.

M bittet Frau G, aus ihrer Sicht zu sagen, was Herr S bzw. seine Versicherung tun solle, damit es ihr besser gehe und ihr Leben wieder eine Perspektive erhalte. 86

Frau G möchte, dass Herr GL sie mit ihren Verletzungen wahrnimmt, nicht ständig von ihr verlangt, dass sie arbeiten gehen soll und eine finanzielle Anerkennung dafür haben, dass sie völlig schuldlos zum Krüppel gefahren worden sei. Sie möchte das haben, was ihr zustehe. Nicht mehr, aber eben auch nicht weniger. M fragt nach den konkreten Vorstellungen, die Frau G hier hat. Frau G bittet R, hier nun auszuführen, welche Rechtsansprüche im Raum stehen. Herr R trägt vor, was er bereits schriftlich vor einigen Wochen an Herrn GL übersandt hat. M bittet darum, dass R ihm die Forderungen diktiert, damit sie sofort am Flipchart notiert werden können. Nachdem M die Forderungen für alle sichtbar aufgeschrieben hat, wendet er sich nun an GL und bittet diesen mitzuteilen, ob er diesen Ansprüchen zustimme und gegebenenfalls in welchem Umfang. GL erklärt, sich den berechtigten Ansprüchen von Frau G nicht verschließen zu wollen, jedoch seien die Vorstellungen ihres Rechtsanwalts bei Weitem überzogen. M bittet GL darum, Gegenangebote zu formulieren, die M sogleich am Flipchart notieren möchte. GL formuliert seine Gegenangebote. Der Flipchart sieht nun wie folgt aus:

**Phase 2: Themen**

Frau G	Herr GL/Versicherer
Schmerzensgeld: 130.000,00 EUR + immaterieller Vorbehalt für 30 Jahre	Schmerzensgeld: 80.000,00 EUR ohne Vorbehalt
Erwerbsschaden: 100 % = 900,00 EUR netto abzgl. Leistungen Dritter (SVT/SHT)	Erwerbsschaden: 50 % abzgl. Leistungen Dritter (SVT/SHT)
Haushaltsführungsschaden: 70 % MdH = 1.400,00 EUR/Monat	Haushaltsführungsschaden: 40 % MdH = 820,00 EUR/Monat
Vermehrte Bedürfnisse: auf Nachweis	Vermehrte Bedürfnisse: auf Nachweis
Materieller Zukunftsschadensvorbehalt für 30 Jahre	-

M schaut jeden Einzelnen noch einmal intensiv an und fragt, ob es noch weitere Themen gäbe. Nachdem alle Anwesenden erklärt haben, dass dieses alles sei, fasst M die Themen anhand der Notizen auf dem Flipchart noch einmal zusammen und schließt damit die Phase. 89

Nach einer Pause von 30 Minuten, in der ein vorbereiteter kleiner Imbiss von den Medianten in den jeweiligen Warteräumen eingenommen worden ist, geht es dann weiter. M eröffnet die Phase 3 mit einer nochmaligen Zusammenfassung der Phase 2, wobei alle auf die letzte beschriebene Seite auf dem Flipchart schauen. M leitet in die Phase 3 über, indem er erklärt, dass es nun darum gehe, die Motive, die hinter dem Streit der Medianten stünden, zu erfahren. Es gehe jetzt um die hinter den Worten stehenden Bedürfnisse und Interessen. M fragt, ob die Medianten bereit seien, sich darüber zu äußern. Sie bestätigen das. 90

**3. Phase 3**

M bittet die Medianten, sich untereinander zu verständigen, wer nun beginnt. Im Einverständnis aller Beteiligten beginnt Frau G. Sie möchte von dem Geld keine Weltreise machen und sich auch nicht daran bereichern. Ihr sei schon klar, dass das Geld sie auch nicht wieder gesund machen kann. Der Hauskredit würde jeden Monat 1.000,00 EUR kosten, 100,00 EUR mehr, als sie selbst verdient habe. Das sei aber vom Einkommen ihres Mannes her durchaus möglich. Seit mehr als 1,5 Jahren würden das Krankengeld und nun das Arbeitslosengeld nicht ausreichen, um ihren Anteil abzudecken. Der Unfall hätte viele Unkosten verursacht, für die der Vorschuss ebenso wie die meisten Ersparnisse nun verbraucht seien. Auch 91

habe sie hin und wieder ihrer Mutter etwas zugesteckt, die doch schließlich jeden Tag nun den Haushalt machen würde und sich außerdem um die persönliche Pflege von Frau G kümmern müsste. Frau G möchte, dass die Familie im Eigenheim wohnen bleiben kann und ihre eigene Zukunft finanziell abgesichert ist. Sie mache sich auch Sorgen darüber, wie es finanziell werden wird, wenn sie einmal im Rollstuhl landet. Sie befürchtet, dass die Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung dafür nicht ausreichen. Frau G hat große Angst davor, ihren eigenen Kindern eine finanzielle Last zu werden. Unter Tränen sagt sie, jede Nacht in schrecklichen Albträumen aufzuwachen, den Knall zu hören und das Gefühl des Einklemmtseins zu erleben. Sie könne doch nichts dafür, dass sie jetzt ein Krüppel sei. Sie habe sich das schließlich nicht ausgesucht und sei auch völlig unschuldig, dass der Herr S in sie rein gefahren sei. Niemand hier könne sich vorstellen, wie es sei, wenn man in der Blüte seines Lebens plötzlich mit dem Rücken an der Wand stehe – und alles völlig unschuldig. M hört Frau G aktiv zu. Immer wieder fasst er zusammen, wiederholt, paraphrasiert und verbalisiert, was er verstanden hat. Frau G meldet die Richtigkeit des Verstandenen zurück. M bittet Frau G zu sagen, was passieren müsse, damit sie die Gefühle von Zukunftsangst und Verletztheit loswerde. Frau G erklärt, dass sie finanziell abgesichert sein müsse, um der Familie nicht zur Last zu fallen und außerdem meint sie, dass es durchaus an der Zeit sei, dass sich Herr S einmal bei ihr entschuldigt. Nur weil ihm sein Anwalt gesagt habe, dass die Versicherung alles regeln würde, sei Herr S damit noch lange nicht durch. M wiederholt auch das noch einmal, bevor er sich an GL und S wendet, was ihre Motive seien, die hinter dem Streit stünden.

GL führt aus, dass es seine Aufgabe als Vertreter des Versicherers sei, die Ansprüche der Frau G mit Geld zu regulieren. Ihm sei durchaus klar, dass Frau G dadurch ihre Gesundheit nicht zurück erhalten würde, aber Geld sei die Währung, die der Gesetzgeber erfunden hätte, um in solchen Situationen einen Ausgleich herbeizuführen. Ihm und seiner Gesellschaft würde es darum gehen, Frau G denjenigen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, der für die Verletzungen und Verletzungsfolgen rechtlich geschuldet sei. Wichtig sei bei alledem jedoch, dass die Schadensregulierung nun in einer überschaubaren Zeit abgeschlossen werde. Sein Kollege im Innendienst hätte schließlich jede Menge andere Akten zu bearbeiten und letztlich würden hohe Verwaltungskosten auflaufen, wenn sich die Schadensregulierung noch Jahre hinziehe oder gar ein gerichtliches Verfahren daraus erwachsen würde. Damit das klar sei: Er wolle nicht die berechtigten Ansprüche von Frau G kürzen, sondern die Verwaltungskosten im Hause gering halten. M wiederholt das Verstandene, er fasst zusammen, paraphrasiert und verbalisiert. GL bestätigt M gegenüber die Richtigkeit des Verstandenen. **92**

M schaut Herrn S an und bevor er ihn ansprechen kann, bricht es schon aus ihm heraus. „Frau G, ich habe ja nicht gewusst, wie schwer Sie verletzt waren. Ich habe zwar meinen Anwalt gefragt, aber der hat mir nichts dazu sagen können. Dann bin ich zu meinem Versicherungsvertreter gegangen und der hat gesagt, dass es nicht meine Sache wäre, mich um die Unfallangelegenheit zu kümmern. Dafür sei die Spezialabteilung in Frankfurt zuständig, die sich schon mit mir in Verbindung setzen würde, wenn sie noch etwas von mir wissen wollen. Frau G, glauben Sie mir, ich habe wirklich nicht gewusst, wie das Leben dann für Sie weitergegangen ist. Es tut mir sehr, sehr leid, was hier geschehen ist. Ich möchte mich aufrichtig bei Ihnen entschuldigen und weiß, dass ich das nie wieder gutmachen kann. Ich habe für mich daraus gelernt, dass ich nie wieder emotional aufgewühlt Auto fahre. Bitte sagen Sie mir, was ich für Sie tun kann. Ich meine damit nicht eine Geldzahlung, weil dafür Herr GL zuständig ist. Bitte nehmen Sie meine Entschuldigung an. Ich schäme mich für alles, was ich Ihnen angetan habe.“ Dann kreuzen sich die Blicke von Herrn S und Frau G erstmals am heutigen Tage: Frau G sagt zunächst nichts und atmet hörbar tief durch. Die Tränen steigen ihr in die Augen: „Herr S, das, was Sie eben gesagt haben, berührt mich sehr. Ich habe gedacht, es wäre Ihnen gleichgültig gewesen, was mit mir geschehen ist. Ich sehe aber, dass Sie Verantwortung für das, was Sie mir angetan haben, übernehmen. Ich will versuchen, Ihnen zu verzeihen. Dafür brauche ich aber noch etwas Zeit und ich muss darüber nachdenken können. Ich weiß auch noch nicht, ob **93**

ich das kann, dafür ist zu vieles mit mir geschehen. Für heute ist das aber schon mal ein guter Anfang.“ An G und S gewandt fragt M, ob man einander noch etwas sagen möchte. Beide schütteln mit dem Kopf.

M notiert jetzt auf dem Flipchart:

94

**Phase 3: Motive, Bedürfnisse, Interessen**

Frau G	Herr GL/Versicherer
Finanzielle Zukunftsabsicherung: ■ - für Hauskredit ■ - bei gesundheitlicher Verschlechterung	Zahlung eines Geldbetrages  Ersparnis weiterer Verwaltungskosten durch langjährige Regulierung/Klageverfahren
Entschuldigung von Herrn S	<i>Herr S: persönliche Entschuldigung und persönliches Hilfsangebot</i>

M lässt sich die Richtigkeit der Zusammenfassung von allen bestätigen und die Tatsache, dass niemand etwas hinzuzufügen hat. M fragt jeweils wechselseitig die Medianten, ob sie die Interessen der Gegenseite, so wie sie sich auf dem Flipchart nun darstellen, verstehen. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass diese nicht gezwungenermaßen auch jeweils zustimmen müssten. Es gehe lediglich darum, sie nachzuvollziehen und zu verstehen. Die Medianten bestätigen dies.

95

M schließt damit Phase 3 und auf Bitten von S wird eine kurze Kaffeepause eingelegt. Nach 15 Minuten leitet M mit einer kurzen Zusammenfassung des Ergebnisses der Phase 3 nun in die Phase 4 über.

96

**4. Phase 4**

M führt die Medianten noch einmal zur Flipchartseite der Phase 2 und der Phase 3. Er führt aus, dass es in der jetzigen Phase 4 darum gehe, Lösungsoptionen zu sammeln. Er bittet die Medianten, so viele Optionen wie möglich zu sammeln und ganz kreativ zu sein. Auch sich als abwegig darstellende Lösungsansätze sollen von den Medianten mutig genannt werden und alle sollen ihren Gedanken freien Lauf lassen. M unterstreicht, dass es dabei nicht darum gehe, sich schon in irgendeiner Art und Weise festzulegen. Jeder Vorschlag sei zunächst nur eine Option. Man einigt sich darauf, das Brainstorming der Reihe nach zu den in Phase 2 definierten Themen durchzuführen. Herr R ergreift das Wort und bittet Herrn GL zu beginnen. Herr GL bittet M, in der rechten Spalte auf dem Flipchart folgende Gedanken zu notieren.

97

**Phase 4: Brainstorming**

98

Frau G	Herr GL/Versicherer
<i>Schmerzensgeld: 110.000,00 EUR + konkreter Vorbehalt bei Amputation mit Wirkung eines gerichtlichen Feststellungsurteils</i>  <i>Erwerbsschaden: 900,00 EUR netto monatlich, abänderbar gem. § 323 ZPO</i>  <i>Haushaltsführungsschaden: 60 % MdH</i> <b>Vermehrte Bedürfnisse:</b> <i>quartalsmäßig auf Nachweis materieller Feststellungsanspruch mit der Wirkung eines am heutigen Tage rechtskräftigen Feststellungsurteils</i>	<b>Schmerzensgeld:</b> 90.000,00 EUR + immaterieller Vorbehalt nach BGH-Rechtsprechung  <b>Erwerbsschaden:</b> privates Personenschadensmanagement nach Wahl von Frau G zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation  <b>Haushaltsführungsschaden:</b> 45 % MdH <i>Vermehrte Bedürfnisse:</i> 2 x p.a. auf Nachweis materieller Feststellungsanspruch mit der Wirkung eines am heutigen Tage rechtskräftigen Feststellungsurteils

- Danach ergreift Herr R das Wort. Nach Absprache mit Frau G möchte er folgende Vorschläge unterbreiten. M setzt diese nun in der linken Spalte auf dem Flipchart *kursiv geschrieben* hinzu. 99
- M vergewissert sich, alle Vorschläge korrekt wiedergegeben zu haben und stellt fest, dass hinsichtlich des materiellen Zukunftsschadensanspruchs sofort ein Konsens ersichtlich ist. M schlägt vor, die jeweiligen Angebote noch einmal daraufhin zu untersuchen, ob ein weiterer Konsens möglich ist. Die Medianten erklären sich einverstanden. Frau G möchte jedoch wissen, was es mit dem Angebot von GL zum Erwerbsschaden auf sich hat. Dieser erklärt, dass es sich beim privaten Personenschadensmanagement um ein Instrument der Schadensregulierung handle, welches den Versicherer sicherlich viel Geld kosten würde, aber auf der anderen Seite der Geschädigten die Möglichkeit eröffne, noch einmal aus einem anderen Blickwinkel medizinische Möglichkeiten verordnet zu bekommen, die möglicherweise von der Krankenkasse so nicht immer bezahlt werden. Diese Kosten würden vom Versicherer getragen werden. Frau G selbst habe das Recht zu entscheiden, ob sie solche Maßnahmen annehmen möchte oder nicht. Jedoch sei die medizinische Rehabilitation eine wesentliche Grundlage für eine sich daran möglicherweise anschließende berufliche Rehabilitation. Das Ziel sei es, Frau G eventuell teilweise wieder auf dem Arbeitsmarkt einzugliedern. Das private Personenschadensmanagement erbringe ein unabhängiges Dienstleistungsunternehmen, welches Frau G alleine aussuchen könne. Einzige Bedingung sei, dass der Versicherer nur die Kosten eines „anerkannten“ Dienstleistungsunternehmens trage, was jedoch dann gewährleistet sei, wenn es das Siegel der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins trägt. Sollte sich im Ergebnis herausstellen, dass trotz nochmaliger medizinischer Rehabilitation eine berufliche Wiedereingliederung nicht möglich sei, dann werde der Versicherer diese Empfehlung des Personenschadensmanagers akzeptieren und den Erwerbsschaden in der Zukunft vollumfänglich auf der Basis von 100 % regulieren. Die Einzelheiten, wie es dann mit der Regulierung des Erwerbsschadens weiterginge, könnten jedoch erst dann besprochen werden, wenn eine abschließende Stellungnahme vom Schadensmanager dazu vorliege. Damit Frau G keine finanziellen Nachteile während des Schadensmanagements erleidet, erklärt sich GL bereit, während dieser Zeit den Erwerbsschaden zu 100 % abzüglich etwaiger Drittleistungen zu regulieren. 100
- M fährt nun wie oben vorgeschlagen fort und notiert Punkt für Punkt die gemeinsam in der sich anschließenden Diskussion erarbeiteten Lösungen wie folgt: 101
- Durch die Medianten gemeinsam erarbeitete Lösung:** 102
- Schmerzensgeld: 100.000,00 EUR + konkreter immaterieller Zukunftsschadensvorbehalt bei Amputation von Arm und/oder Fuß abzgl. gezahlter Vorschüsse
  - Erwerbsschaden: privates Personenschadensmanagement nach Wahl von Frau G (Dienstleister muss von der ARGE Verkehrsrecht des DAV zertifiziert sein) zur medizinischen und gegebenenfalls beruflichen Rehabilitation; währenddessen erfolgt der Ausgleich des Erwerbsschadens zu 100 % (abzgl. Drittleistungen); wenn medizinisches Personenschadensmanagement zu Ende: Klärung zwischen den Medianten, ob berufliche Rehabilitation möglich
  - Haushaltsführungsschaden 50 % MdH für Vergangenheit und Zukunft; 1.020,00 EUR/Monat seit Unfall, § 323 ZPO gilt
  - Vermehrte Bedürfnisse: regelmäßige Regulierung auf Nachweis
- Materieller Zukunftsschadensvorbehalt mit der Wirkung eines am heutigen Tage rechtskräftigen Feststellungsurteils.

Nachdem M sich die Richtigkeit seiner Notizen auf dem Flipchart von allen Beteiligten hat bestätigen lassen, befragt er Frau G, ob sie sich vorstellen könne, dass ihr Ehemann gegen ein solches Ergebnis Einwendungen hätte, die sie daran hindern würden, es zu akzeptieren. Frau G bekundet, sich mit diesem Ergebnis hier sehr wohl zu fühlen und eine adäquate Regulierung ihrer bisherigen Ansprüche darin zu sehen. Zwar war sie davon ausgegangen, mehr Schmerzensgeld zu bekommen, das sei aber schlussendlich für sie nicht so wichtig. Wichtig sei für sie, dass ihre Zukunft, d.h. konkret der Hauskredit und ihre eventuelle Pflegebedürftigkeit, vollständig abgesichert ist. Sie sei sehr erleichtert, dass sie ihrer Familie in Zukunft nicht finanziell zur Last fallen müsse und dass alle in dem Haus wohnen bleiben könnten. An Herrn S gewandt äußert sie ihre Zufriedenheit darüber, dass man sich nun „einmal zum Unfall und seinen Folgen ausgesprochen habe“. Für sie sei nun „alles geregelt“ und sie fühle sich erleichtert. Sie könne sich nicht vorstellen, dass ihr Mann nicht einverstanden wäre. Auch sei sie fest davon überzeugt, dass sie dieses Ergebnis in den nächsten Wochen nicht bereuen werde. 103

Herr S bekundet, erleichtert zu sein, sich endlich bei Frau G entschuldigt zu haben und unterstreicht noch einmal sein Hilfsangebot. 104

Die Herren R und GL verständigen sich dahingehend, den gefundenen Konsens nach allen Regeln der juristischen Kunst in den nächsten Tagen im Wege einer Abfindungserklärung mit dezidierten Sondervereinbarungen rechtssicher auf das Papier zu bringen. Herr GL bittet Herrn R sowie M, die Kosten im vereinbarten Umfang seiner Gesellschaft gegenüber abzurechnen. 105

Zum Schluss bedankt sich M bei allen Beteiligten für die intensive und erfolgreiche Zusammenarbeit und gratuliert den Medianten zu dem selbst gefundenen Ergebnis. Er versäumt es nicht, in seinen Unterlagen zu notieren, dass die Mediation für heute 7 Stunden gedauert hat. Alle Anwesenden vereinbaren, das Mediationsverfahren gegebenenfalls noch einmal aufzunehmen, wenn ein Konsens zur Wiedereingliederung auf dem Arbeitsmarkt nicht gefunden werden kann. 106

## 5. Phase 5: 21 Monate und 1 Woche nach dem Unfall

In der folgenden Woche „ratifizieren“ Herr R als Interessenvertreter von Frau G und der Versicherer das gefundene Ergebnis in einer Abfindungserklärung mit Zukunftsschadensregelung und materiellem Vorbehalt einschließlich Verjährungsverzicht. 107

### *Praxistipp*

Indem der Rechtsanwalt das in Phase 4 entwickelte Ergebnis in einen Vergleichstext einfließen lässt, verdient er die Einigungsgebühr. Wenn er lediglich in der Phase 4 anwesend ist, ohne am Vergleich mitzuwirken und er die Ratifizierung in Phase 5 dem Mediator überlässt, fällt die Einigungsgebühr bei jenem an, sofern er Anwaltsmediator ist. Der Bevollmächtigte des Geschädigten muss hier im eigenen Interesse die Grenzen abstecken. 108

### *Praxistipp*

Wenn der Rechtsanwalt vor Durchführung der außergerichtlichen Mediation bereits einen Klageauftrag hatte, fällt eine weitere Terminsgebühr an sowie eine 1,5 Einigungsgebühr. Gleiches gilt auch dann, wenn die Mediation innerhalb eines ruhenden gerichtlichen Verfahrens geführt wird und diese nicht als gerichtliche Mediation, sondern als außergerichtliche Mediation ausgestaltet ist. 109

110

Bei der „Ratifizierung“ des in der Mediation erarbeiteten Ergebnisses muss der Geschädigtenvertreter darauf achten, dass alle erforderlichen Zukunftsschadensvorbehalte enthalten sind und darüber hinaus rechtssicher formuliert wurden.

Zum Schluss ist der Mandant natürlich ebenso umfangreich über die Rechtsfolgen des Abfindungsvergleiches sowie der vereinbarten Vorbehalte aufzuklären, wie in dem Fall, in dem ein außergerichtlicher Abfindungsvergleich ohne vorangegangenes Mediationsverfahren mit dem gegnerischen Versicherer verhandelt worden ist.

Gleichfalls gelten auch die Grundsätze über das Erfordernis einer vormundschaftlichen Genehmigung gem. § 1822 BGB.

## V. Streitiges Verfahren – außergerichtliche Mediation: Wo liegen die wirklich wichtigen Unterschiede?

### 1. Verfahrenskosten

Bereits bei formaler Betrachtung fällt auf, dass das Mediationsverfahren innerhalb eines Tages zu einem abschließenden Konsens geführt hat. Das Ergebnis wurde in weniger als 2 Jahren nach dem Unfall rechtlich abschließend ratifiziert. Das Landgericht hat 2,83 Jahre seit Rechtshängigkeit gebraucht, um ein Urteil vorzulegen, d.h. es sind mehr als 4,5 Jahre seit dem Unfalltag vergangen. Alsdann belaufen sich die Kosten des Mediationsverfahrens für den Mediator auf netto 3.000,00 EUR Grundgebühr sowie netto 2.100,00 EUR Zeithonorar, was einem Bruttobetrag von **6.069,00 EUR** entspricht. Die Anwaltskosten im Mediationsverfahren betragen **10.855,18 EUR**:

**Gegenstandswert: 250.000,00 EUR**

2,5 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	5.632,50 EUR
1,5 Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 VV RVG	3.379,50 EUR
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Fahrtkosten gem. Nr. 7003 VV RVG (100 km x 0,30 EUR)	30,00 EUR
Abwesenheitsgeld gem. Nr. 7005 Ziff. 3 VV RVG	60,00 EUR
<b>Zwischensumme</b>	<b>9.122,00 EUR</b>
19 % MwSt gem. Nr. 7008 VV RVG	1.733,18 EUR
<b>Endsumme</b>	<b>10.855,18 EUR</b>

Diese Kosten erhöhen sich noch einmal und eine Terminsgebühr in Höhe von 3.217,28 EUR brutto, sofern vor Durchführung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens bereits ein Klageauftrag erteilt worden ist. Genauso verhält es sich in dem Fall, in dem die Parteien das streitige Verfahren übereinstimmend zum Ruhen bringen und dann in die außergerichtliche Mediation eintreten. Neben der Terminsgebühr verbleibt es bei der 1,5 Einigungsgebühr. Der obigen Berechnung wäre also eine weitere Terminsgebühr auf den Gegenstandswert von 250.000,00 EUR in Höhe von brutto 3.217,28 EUR hinzuzurechnen, sofern Frau G. an Herrn R. vor Durchführung des Mediationsverfahrens einen Klageauftrag erteilt hat.

### 2. Verwaltungskosten des Versicherers

Für den KH-Versicherer sind bis zum Abschluss des Mediationsverfahrens bei Annahme jährlicher Verwaltungskosten in Höhe von 1.500,00 EUR **insgesamt ca. 3.000,00 EUR** aufgelaufen. Durch den Übergang in das private Schadensmanagement entstehen dafür beim Versicherer nochmals weitere Kosten

**zwischen 3.000,00 EUR und 5.000,00 EUR.** Nicht eingerechnet sind die Kosten für medizinische Heilbehandlungsmaßnahmen sowie die Kosten für die berufliche Wiedereingliederung, weil diese zumeist vom Sozialversicherungsträger übernommen und erst im Regress wieder beim Versicherer geltend gemacht werden. Im Zweifel handelt es sich hierbei um Kosten, die auch in einem Klageverfahren auflaufen und dort in den obigen Ausführungen ebenfalls nicht noch einmal gesondert aufgeführt sind. Zusätzliche Anwaltsgebühren sind beim KH-Versicherer nicht entstanden, weil sich dieser im Mediationsverfahren selbst vertreten hat.

### 3. win-win statt win-lose

Der Unterschied des Mediationsverfahrens zum Klageverfahren liegt darin, dass die beteiligten Medianten im Ergebnis eine Win-Win-Situation für sich erarbeitet haben: Im Ergebnis steht ein Konsens, von dem jede Partei gleichwertig profitiert. Im Unterschied dazu gewinnt oder verliert eine Partei das Verfahren bei streitiger Entscheidung. Man bezeichnet dieses als Win-Lose bzw. als Nullsummenspiel. Erfahrungsgemäß führt die einseitige Streitentscheidung meistens nicht zu einer endgültigen Befriedigung der Parteien, da sich entweder die unterlegene Streitpartei nicht mit der Entscheidung identifiziert oder aber diese nicht akzeptieren kann. Die Folge sind kostspielige, mehrinstanzliche Verfahren. Am Ende des gelungenen Mediationsverfahrens sind beide Parteien befriedigt und befriedet und deshalb trägt das Ergebnis auch für die Zukunft. Es gibt keinen Groll gegen das Ergebnis und damit auch nicht die Notwendigkeit, weiterhin zu streiten. Dem Mediator kommt die Rolle des intellektuellen Geburtshelfers zu: Er führt die Medianten durch ein strukturiertes Verfahren und so strukturiert sich auch der Streit bis zu seiner Auflösung.

116

Der Vorteil für den Geschädigten ist neben der Wiedererlangung einer wirtschaftlichen Perspektive für die Zukunft auch in der Wiederherstellung seines Gerechtigkeitsgefühls zu sehen. Täter und Opfer haben die Gelegenheit, eine Entschuldigung auszusprechen und eine solche anzunehmen. Die damit verbundene psychologische Komponente ist kaum in Geld zu bezahlen. Das gefürchtete Schreckgespenst der Verbitterungsstörung und die damit verbundenen jahrelangen Kosten für psychiatrische/psychologische Behandlungen auf Seiten des Schädigers/Versicherers sind vom Tisch. Durch die sehr kurze Laufzeit des Mediationsverfahrens im Vergleich zum Klageverfahren reduzieren sich die Verwaltungskosten für die Schadensbearbeitung beim Versicherer immens. Damit lassen sich ergebniswirksame Einsparungen in der Schadensregulierung dokumentieren, ohne dass dadurch Ansprüche des Geschädigten verkürzt werden. Der Versicherer hat eine gute Chance, dass der Geschädigte ein Restleistungsvermögen für sich entdeckt, wenn der Streit mediiert ist. Das wiederum kann erhebliche Kosten in der Schadensregulierung sparen.

117

# So schützen Sie Ihre Mandanten vor Fahrverboten und hohen Bußgeldern



Inkl. der Bewertung der Messrohdaten von ES 3.0

## Messungen im Straßenverkehr

Burhoff / Grün (Hrsg.)  
3. Auflage 2014  
1.086 Seiten, gebunden,  
inklusive jBook, 98,00 €  
ISBN 978-3-89655-704-9

Das notwendige technische und juristische Wissen für eine rechtssichere Beratung in straßenverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeitsverfahren liefert Ihnen dieses praxisorientierte Handbuch.

Die Ausführungen im Werk „Messungen im Straßenverkehr“ beschränken sich daher nicht nur auf die relevanten materiell-rechtlichen Bereiche der häufigsten Verkehrsverstöße **Geschwindigkeitsüberschreitungen, Abstandunterschreitungen und Rotlichtverstoß**, vielmehr liegt der Fokus insbesondere auf der **Darstellung und Erläuterung der technischen Fragen**. Dabei werden die theoretischen Ausführungen zu den einzelnen Messverfahren anschaulich durch **über 300 (Original-)Bilder, Skizzen und Checklisten** abgerundet und machen das Werk – **gleichsam auch für Richter und Sachverständige** – zu einer praktischen Arbeitshilfe.

### Neu in der dritten Auflage:

- Gewerblicher Güter- und Personenverkehr und Wägung (Tachograph – Lenk- und Ruhezeiten, Ladungssicherung, Gefahrguttransport, Wägung)
- Atemalkoholmessungen

### Erweitert wurden u. a. die Ausführungen:

- zu digitalen Beweismitteln bzgl. Datenauthenzizität und -integrität,
- zu den standardisierten Messverfahren (CAN-Bus Problematik, WVZ-Anbindung von Messgeräten, Stichwort: digitale Datenverarbeitung)

ZAP

An den  
Deutschen Anwaltverlag  
Wachsbleiche 7  
53111 Bonn

Firma/Kanzlei

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, Telefax

E-Mail Tragen Sie hier Ihre E-Mail-Adresse ein, wenn Sie damit einverstanden sind, dass diese für die gelegentliche Übersendung unserer Kundeninformationen genutzt wird. (Ihre Adresse wird nicht weitergegeben.)

Datum, Unterschrift

**Telefax: 0800 - 6611661 (gratis)**  
**Bestellhotline: 0228 - 919110**

**E-Mail: [service@anwaltverlag.de](mailto:service@anwaltverlag.de)**  
**Internet: [www.anwaltverlag.de](http://www.anwaltverlag.de)**

Ich möchte folgende Produkte 4 Wochen zur Ansicht bestellen:

**QUS**

**Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 5: Personenschäden**

Von RAin und FAin für Verkehrsrecht Cordula Schah Sedi und RA und FA für Verkehrsrecht und für Versicherungsrecht Michel Schah Sedi  
2. Auflage 2014, 672 Seiten, gebunden, 79,00 €  
ISBN 978-3-8240-1303-6  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80488-21/QUS  
Soeben erschienen

Mit diesem Buch besitzen Sie das **notwendige Rüstzeug**, um jeden **Personenschaden effizient zu bearbeiten** und ein **optimales Regulierungsergebnis** für Ihren Mandanten zu erzielen!

**Schmerzensgeld Beträge 2015**

Von RAin Susanne Hacks (t),  
RiBGH Wolfgang Wellner und  
RA, FA für VerkR und FA für StrafR  
Dr. Frank Häcker  
33. Auflage 2014

**Buch inkl. CD-ROM + Online:**

ca. 800 Seiten, broschiert, Subskriptionspreis  
(bis 3 Monate nach Erscheinen), ca. 99,00 €,  
danach ca. 109,00 €  
ISBN 978-3-8240-1346-3  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80555-11/QUS  
Erscheint Ende Oktober 2014

**CD-ROM-Ausgabe + Online:**

ca. 79,00 €  
ISBN 978-3-8240-1347-0  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80555-23/QUS  
Erscheint Ende Oktober 2014

**Die Fahrerlaubnis in der anwaltlichen Beratung**

Von RA Hans Buschbell, Dr. Hans Dieter Utzelmann (t),  
VRiLG Dr. Matthias Quarch, RAin und FAin für  
Strafrecht und für Verkehrsrecht Gesine Reisert  
und Dr. Don DeVol  
5. Auflage 2014, ca. 700 Seiten,  
gebunden, ca. 89,00 €  
ISBN 978-3-8240-1343-2  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80535-32/QUS  
Erscheint November 2014

**Der Verdienstausschlag im Schadenersatzrecht**

Von RA Jürgen Jahnke  
4. Auflage 2014, ca. 850 Seiten,  
broschiert, ca. 79,00 €  
ISBN 978-3-8240-1194-0  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80408-99/QUS  
Erscheint September

**Bußgeldkatalog  
mit Punktsystem und Rechtsfolgen  
bei Fahrerlaubnis auf Probe**

Von VRiLG a. D. Dr. Hans Jürgen Bode  
8. Auflage 2014, 168 Seiten,  
broschiert, 19,00 €  
ISBN 978-3-8240-1342-5  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80530-65/QUS

**Das neue Fahreignisregister**

Von RAin und FAin für Strafrecht und  
für Verkehrsrecht Gesine Reisert  
1. Auflage 2014, 192 Seiten,  
broschiert, 29,00 €  
ISBN 978-3-8240-1284-8  
Anwaltverlag-Titelnr.: 80517-45/QUS

**Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche  
OWi-Verfahren**

Herausgegeben von RiOLG a.D.  
RA Detlef Burhoff  
4. Auflage 2014, ca. 1.850 Seiten,  
gebunden, ca. 118,00 €  
ISBN 978-3-89655-783-4  
ZAP-Verlag-Titelnr.: 80545-94/QUS  
ZAP Verlag  
Erscheint November 2014